

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. Januar 1854.

1. Einführung der Verfassung.

Nachdem die Bürgerschaft durch ihren Beschluß vom 14. v. M. den Anträgen des Senats in Betreff des Gesetzes den Senat und des Gesetzes die Handelskammer betreffend beigetreten, und auch die bisher wegen des §. 69 des Verfassungsentwurfs obwaltende Differenz durch das von der hiemit beauftragten Deputation vorgelegte Gesetz über Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten, welchem der Senat, unter Genehmigung der von der Bürgerschaft beantragten Fassung des §. 69 der Verfassung und der Hinzufügung dieses Gesetzes zu den Gesetzen zur Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung, hiemit seine Zustimmung erteilt, erledigt ist; so darf nunmehr das im Jahre 1852 begonnene Revisionswerk als beendet angesehen werden und würde der Publication und Einführung der Verfassung und der dazu gehörigen Gesetze, wie sie den vorliegenden Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft gemäß in dem hieneben erfolgenden vorläufigen Abdrucke zusammengestellt sind, ein formelles Hinderniß nicht weiter im Wege stehen.

Da indeß die §§. 13 und 16 der revidirten Verfassung nicht sogleich vollständig in Kraft treten können, bevor nicht die in denselben in Bezug genommenen Gesetze in einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Gestalt vorhanden sind, die bereits in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften aber augenscheinlich als zulänglich für die Handhabung guter Ordnung nicht betrachtet werden können; so hält der Senat es für zweckmäßig, daß eine gemeinschaftliche Deputation unverweilt niedergesetzt und mit Berathung und Berichterstattung über die auf Veranlassung der angeführten Verfassungsparagraphen zu revidirenden, respective neu zu erlassenden Gesetze beauftragt werde. Er fordert daher die Bürgerschaft auf, falls sie hiemit einverstanden sein sollte, ihre Deputirten zu solcher Berathung zu ernennen.

Um jedoch dem Gemeinwesen die Wohlthat einer festen verfassungsmäßigen Ordnung nicht noch länger vorzuenthalten, würde, der erwähnten Hindernisse unerachtet gleichwohl schon jetzt mit der Publication der Verfassung u. s. w. vorgegangen werden können, falls vorab eine Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerschaft dahin getroffen würde, daß die §§. 13 und 16 der revidirten Verfassung zwar in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen derselben zu publiciren seien, jedoch einstweilen während des laufenden Jahres noch nicht in Kraft treten sollen. In der Ueberzeugung, daß eine solche Anordnung, welche praktisch in gedachter Beziehung nur den bisherigen Zustand auf kurze Zeit verlängern würde, dem öffentlichen Interesse am Besten entspricht, beantragt der Senat, daß die Bürgerschaft sich mit derselben einverstanden erklären wolle.

2. Verwaltungen der neuen Krankenanstalt, des Catharinenstifts, Isabeengasthauses und Rembertistifts.

Der Senat erteilt dem Antrage der Bürgerschaft, daß die vereinbarten neuen Bestimmungen über die Verwaltungen dieser Anstalten nunmehr zur Ausführung gelangen mögen, seine Zustimmung, und wird daher jetzt die Wahl der künftigen Administratoren vorzunehmen sein. Auch hält er ferner in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft dafür, daß unter Weglassung des Zwischensatzes im §. 5 die Uebergangsbestimmung dahin festzusetzen sei, daß bei beiden Verwaltungen die Rechnungsführung, sowie bei der neuen

Krankenanstalt außerdem die Specialadministration, von den bisherigen Verwaltern vorläufig noch, und zwar bis dahin, fortgesetzt werde, daß die Uebernahme dieser Geschäftszweige von den dazu berufenen neuen Administratoren füglich geschehen kann, und also auch bis zu dieser Uebernahme jene Verwalter ebenfalls noch Mitglieder dieser Verwaltungsbehörden sein werden.

3. Deputationsbericht, die Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer Handlungsfirma gegen die Gläubiger derselben betreffend.

Der Senat will nach den weiteren Äußerungen der Bürgerschaft über diese Angelegenheit keinen Anstand nehmen, die von ihr gewünschte erneuerte Deputationsberatung schon jetzt zu veranlassen, und ist demnach damit einverstanden, daß die Deputation nunmehr den Gesetzentwurf in Beziehung auf die von der Bürgerschaft in ihrer Erklärung vom 5. October v. J. ausgesprochene Besorgniß prüfe und darüber, ob und welche Abänderungen sie in dieser Rücksicht in Vorschlag bringe, berichte.

4. Bericht der Deputation zur Verwaltung der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte, das Verhältniß des Capitals und der Einnahme dieser Anstalt zu den jetzigen und künftigen muthmaßlich eintretenden Verbindlichkeiten gegen die jetzigen Theilnehmer betreffend.

Der Senat ertheilt ebenfalls den Deputationsvorschlägen unter 1 und 2 des Berichts vom 31. Decbr. 1852 seine Zustimmung und ist damit einverstanden, daß der Anstalt statt der unter 3 jenes Berichts in Vorschlag gebrachten Erhöhung der jährlichen Beiträge ein jährlicher Zuschuß von 500 Thalern aus der Generalcasse, vom 1. Januar 1854 an gerechnet, bewilligt werde.

In Folge der hiernach eintretenden Veränderung in der Einrichtung der Witwen- und Pensionsanstalt erscheint aber auch eine Abänderung der bisherigen Gesetze erforderlich. Der Senat wird daher, wenn die Bürgerschaft diese Ansicht theilt, die berichtende Deputation mit dem Entwurf der desfallsigen Vorlagen beauftragen.

5. Vertrag mit Oldenburg über die Strombauten und über die Hoheits- und Eigenthumsgrenzen auf den Weserinseln unterhalb der Moorlosen Kirche bis Begeßack.

Die bevorstehende Ausführung des bereits im Jahre 1845 vom Senat und der Bürgerschaft angenommenen Plans zur Wiedereröffnung des seit 1818 coupirten Niederbürener Weserarms, welche mancherlei Anlagen und Werke auf streitigem und unbestrittenem Oldenburgischem Territorium erforderte, veranlaßte den Senat im Juni 1851 die Wiederaufnahme der bereits 1836 angefangenen und mit einigen Unterbrechungen bis zum Jahre 1847 ohne Erfolg fortgeführten Verhandlungen mit der Oldenburgischen Regierung über die Correction der Weser von der Moorlosen Kirche bis Begeßack zu beantragen.

Das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium trug anfangs Bedenken auf den Antrag einzugehen, erklärte jedoch im Anfange vorigen Jahres, nachdem der Senat darin gewilligt hatte, gleichzeitig die früheren Unterhandlungen über die Hoheits- und Eigenthumsgrenzen auf den Inseln in der gedachten Stromstrecke fortzusetzen, seine Bereitwilligkeit über beide Gegenstände mittelst abermaliger commissarischer Verhandlungen eine Verständigung herbeizuführen.

In Folge dieser Verhandlungen ist am 4ten d. M. der Nr. 1 anliegende Vertrag unter Vorbehalt der Ratification hieselbst unterzeichnet, dessen Bestimmungen um so mehr für dem diesseitigen Interesse entsprechend angesehen werden müssen, als sie nicht nur alle Hindernisse, welche bisher der Durchführung des Hauptstromes durch den Niederbürener Weserarm entgegenstanden, völlig beseitigen, sondern auch die Hoheitsgrenze so feststellen, daß dieser Stromarm von der Moorlosen Kirche bis zur Ausmündung der Lesum mit seinen beiden Ufern dem Bremischen Staatsgebiet angehört, und als daher künftig der für die Schifffahrt be-

stimmte Hauptarm der Weser sich bis Begesack ganz im diesseitigen Territorium befindet; ein Vortheil, welcher den Nachtheil, daß Bremen einige zwanzig Morgen Wiesen mehr weggiebt, als es wiedererhält, und für eine nicht wahrscheinliche Eventualität $\frac{2}{3}$ der Anlagekosten einer neuen Schummündung übernimmt, völlig aufzuwiegen geeignet sein dürfte.

Der Senat nimmt deshalb auch keinen Anstand den abgeschlossenen Vertrag seinerseits zu genehmigen und die Bürgerschaft aufzufordern, ihre Mitgenehmigung auszusprechen.

In der Voraussetzung, daß dieß geschehen wird, muß er aber zugleich darauf antragen, daß die Bürgerschaft sich mit ihm einverstanden erkläre, daß die Eigenthümer des Niederbürener Bultens, wovon etwa ein Morgen durch den Vertrag an Oldenburg abgetreten wird, durch Ueberweisung einer gleichen Fläche auf dem der Stadt gehörigen, unmittelbar an den Bulten grenzenden großen Niethop entschädigt werde.

Anlage I.
zu der Mittheilung des Senats
vom 6. Januar 1854.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und die freie Hansestadt Bremen, in dem Wunsche zusammentreffend, den langjährigen Mißhelligkeiten wegen der Hoheits- und Eigenthumsgrenzen so wie wegen der Strombauten und sonstiger Verhältnisse auf und an der Weser, in der Strecke von der Moorlosen Kirche bis zur Ausmündung der Leesum, ein Ende zu machen, haben beschlossen, hierüber eine Vereinbarung einzugehen und zur Verhandlung und Abschließung des desfallsigen Vertrages zu Commissarien ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg
Hochstihren Regierungsrath Albrecht Johannes Theodor Erdmann
und Hochstihren Deichgräfen Hans Christoph Peters;
der Senat der freien Hansestadt Bremen,
den Senator Justin Friedrich Wilhelm Iken und den Senator Johann Daniel Meier, der Rechte Doctor,
welche nach Auswechselung ihrer gültig befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der höchsten und hohen Ratification, über folgende Bestimmungen einig geworden sind:

Art. 1.

Die in dem Grenzvergleich vom 14. Juni 1804 vereinbarte Hoheits- und Eigenthumsgrenze zwischen dem Bremischen Dunzenwerder und dem Oldenburgischen Dchtumer Sande wird in der Nähe der Weser dahin abgeändert, daß in der unter I. A. jenes Vergleichs zuerst genannten Strecke statt des Rickelwerks mit dem daran stoßenden Graben eine etwa 550 Fuß lange gerade Linie die Hoheits- und Eigenthumsgrenze bildet, welche von dem Dunzenwerder in der Biegung des Grabens und weiter neben dem Rickelwerk keilförmig $80\frac{5}{10}$ Ruthen abschneidet, und wo sie die Linie des Rickelwerks trifft, sich dergestalt im Winkel gegen den großen Niethop hinwendet, daß dadurch nordwestwärts des Rickelwerks ebenfalls $80\frac{5}{10}$ Ruthen vom Dchtumer Sande abgeschnitten werden.

Die jetzt vereinbarte Hoheitsgrenze, welche auf der diesem Vertrage angeschlossenen von den Bevollmächtigten beglaubigten Karte mit rother Farbe eingetragen und an den Winkelpunkten mit den Buchstaben A. bis G. bezeichnet ist, beginnt demnach an dem, im Vertrage vom 14. Juni 1804 unter I. A. zuerst genannten Graben bei dem in der Karte

mit A. bezeichneten Punkte, wo die angegebene Richtung den Graben verläßt, und geht, immer in geraden Linien, zuerst auf den Winkelpunkt B. zwischen dem Dunzenwerder und Dchtumer Sande; sodann, die Weserufer, den westlichen Weserarm selbst und den großen Miethop durchschneidend, bis zu dem Punkte C. auf dem großen Miethop; von dort unter einem stumpfen Winkel nach dem unterhalb des Niederbürener Bulten belegenen Punkte D.; von diesem wiederum unter einem stumpfen Winkel, die kleine Insel durchschneidend, neben dieser und längs dem Altenescher Wiethsande bis zum Punkte E. auf dem Altenescher Wiethsande; von diesem unter einem stumpfen Winkel bis zum Punkte F. ebenfalls auf dem Altenescher Wiethsande, und von dort in der verlängerten Richtung von EF. weiter bis zum Punkte G. in der Weser oberhalb der Mündung der Lesum, wo diese fortgesetzte Richtung die gerade Linie zwischen dem Oldenburger Vermessungspfahl 65 am Deiche oberhalb Lemwerder und dem Bremischen Vermessungspfahl 62 an der Spitze des Schönebecker Sandes, kreuzt.

Alles Land, sowie derjenige Theil des Stromes, welcher westwärts von dieser Grenzlinie liegt, gehört dem Großherzogthum Oldenburg; alles Land aber und derjenige Theil des Stromes, welcher ostwärts von dieser Grenzlinie liegt, gehört dem Staatsgebiete der freien Hansestadt Bremen an.

Art. 2.

Die im Art. 1 bestimmte Grenzlinie soll alsbald nach Ratification dieses Vertrages durch beiderseitige Geometer auf gemeinschaftliche Kosten an den in der Karte mit den Buchstaben A., B., C., D., E., F. angegebenen Stellen mit Grenzsteinen besetzt werden, gezeichnet an der Oldenburgischen Seite mit O., an der Bremischen mit B., oben mit den der Karte entsprechenden Buchstaben A.—F.

Nachdem sodann die Commissarien diese Grenzsteine bei gemeinschaftlicher Revision richtig gesetzt befunden haben werden, sollen die Plätze derselben, von beiderseitigen Geometern gemeinschaftlich, mit der Oldenburgischen Landesvermessung verbunden, und danach, sowie durch Messung der nöthigen Winkel auf und von geeigneten Punkten dergestalt festgestellt werden, daß sie, bei etwaigem Verlorengehen eines Steines oder wenn es sonst erforderlich, jederzeit wieder aufgefunden werden können.

Die künftige Erneuerung oder Herstellung der Grenzsteine geschieht von den beiderseitigen Localbehörden gemeinschaftlich, unter Zuziehung beiderseitiger Geometer.

Art. 3.

Die im Art. 1 bezeichnete Hoheitsgrenze bildet zugleich die künftige Eigenthums-grenze, so daß alles abgetretene Land, es mag bisher Staats- oder Privateigenthum gewesen sein, mit der Ratification dieses Vertrags auch hinsichtlich des Eigenthums an den-jenigen Staat übergeht, welchem es abgetreten ist.

Hiernach steht keinem der beiden contrahirenden Staaten und keinem seiner Angehörigen ein Eigenthums- oder Benutzungsrecht an den jenseits seiner im Art. 1 bestimmten Grenzlinie belegenen oder noch entstehenden Ufern, Inseln, Sänden und Anwüchsen zu, und hat jeder Staat sowie dessen Angehörigen die zu den Deichen, Ufern, daran gelegenen Schlengen und anderen Werken oder sonst erforderlichen Grasfoden, Erde u. nur von den an seiner Seite der bestimmten Grenze belegenen Ufern, Inseln, Sänden und Anwüchsen zu nehmen.

Art. 4.

Die Befriedigung der im Art. 1 bestimmten Grenze wird gemacht und unterhalten:
a) zwischen dem Oldenburgischen Dchtumer Sande und Bremischen Territorium nach wie vor von Bremen. Längs der geraden Linie, welche nach Maßgabe des Art. 1 einen Theil des Dunzenwerders abschneidet, ist an der Bremischen Seite ein Graben von Bremen auszu-schießen, wobei die ausgegrabene Erde auf die Oldenburgische Seite zur unentgeltlichen Dis-position der Interessenten des Dchtumer Sandes zu werfen ist;

b) auf dem großen Miethop und auf dem Niederbürener Bulten von beiden Seiten halbschiedlich nach näherer Verständigung;

c) unterhalb des Niederbürener Bultens von derjenigen Seite auf welcher ge-weidet wird.

Die Befriedigung soll so eingerichtet sein, daß das Weidevieh nicht auf das jen-seitige Gebiet überstreifen kann.

Art. 5.

Der östliche oder Niederbürener Weserarm wird für alle Zukunft als der für die Weserschiffahrt bestimmte Hauptstromarm anerkannt, und der westliche bisherige Hauptstromarm der Weser behält, in so weit er überall offen bleibt, (Art. 7) nur die Bestimmung, die Abführung des Hochwassers, den Ausfluß der Dchtum, so wie die Schifffahrt nach und von diesem Flusse zu vermitteln.

Demzufolge ist der an der Weser in der Strecke von der Moorlosen Kirche bis zum Ausfluß der Leefum etwa erforderliche Leinpfad, sobald der Niederbürener Weserarm vollständig für die Weserschiffahrt hergestellt sein wird, von Bremen auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten, und kann Oldenburg den Leinpfad auf dem Dchtumer Sande aufheben.

Art. 6.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung gestattet der freien Hansestadt Bremen, die Behufs Herstellung und Erhaltung eines möglichst tiefen Fahrwassers in dem östlichen (Niederbürener) Weserarme von der Moorlosen Kirche an erforderlichen Strom- und Uferwerke, namentlich die zur Einschränkung des westlichen Stromarmes nothwendig erachteten Werke, wie sie in der diesem Vertrage beigefügten Karte verzeichnet sind, in so weit sie das Oldenburgische Staatsgebiet berühren, auf demselben anzulegen, desgleichen, da wo es nöthig sein sollte, die Wurzeln der auf Bremischem Staatsgebiete angelegten Werke auf Oldenburgischem Staatsgebiete fortzuführen, und wird auch künftig, wenn etwa noch weitere Anlagen zu gleichem Zwecke erforderlich sein sollten, falls nicht besondere Gründe im Oldenburgischen Interesse entgegenstehen, auf desfallsiges Ansuchen eine solche Erlaubniß bereitwillig erteilen.

Alle hier gedachten Werke sind jedoch auf alleinige Kosten der freien Hansestadt Bremen anzulegen und zu unterhalten.

Auch ist von den an diesen Werken auf Oldenburgischem Staatsgebiete vorzunehmenden Arbeiten jedesmal der Großherzoglich Oldenburgischen Localbehörde vorab zeitig eine Anzeige zu machen.

Art. 7.

Der westliche (bisherige Haupt-) Weserarm soll indessen, so weit er im Bremischen Staatsgebiete liegt und das Ufer dem Bremischen Staatsgebiete angehört, zur Aufnahme des Oberwassers, und behufs des Schifffahrtsverkehrs nach und von der Dchtum, immer die auch in der Karte bezeichnete Breite von mindestens 300 Fuß behalten, und durch Bremische, sei es auf eigenem, sei es auf Oldenburgischem Hoheitsgebiete angelegte Werke nicht weiter beschränkt werden.

Sollte dennoch diese Stromstrecke versanden, so bleibt den Oldenburgischen Behörden die Wiederaustiefung derselben in der erwähnten Breite auf vorgängige Anzeige bei der Bremischen Localbehörde jeder Zeit unbenommen.

Art. 8.

Die Dchtum wird, sobald solches von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung oder von dem hohen Senate der freien Hansestadt Bremen früher oder später, um ihr genügenden Ausfluß oder gehörige Abwässerung zu verschaffen, für erforderlich erachtet werden sollte, nach dem in der diesem Vertrage beigefügten Karte angenommenen Plane zwischen dem Niederbürener Bulten und dem Altenescher Wiethsande hindurch in den östlichen (Niederbürener) Weserarm geleitet.

Art. 9.

Die Ausführung des im Art. 8 erwähnten Plans, sowie die Unterhaltung der projectirten Anlagen geschieht unter Leitung der Großherzoglich Oldenburgischen Behörden, welchen auch überlassen bleibt, bei Ausführung des Plans das eine oder das andere Werk von dem ihm in der Karte angewiesenen Plage nach einer etwas anderen Stelle zu verlegen, auch die Wurzeln einzelner Werke zu verlängern oder abzukürzen, insoweit nach ihrem Ermessen inzwischen eingetretene Veränderungen in den Localverhältnissen solche Abweichungen von dem in die Karte eingetragenen Plane erfordern, beziehungsweise gestatten sollten.

Art. 10.

Das zur Durchführung der Dichtung in den Niederbürener Weferarm (Art. 8.) nöthige Areal wird von beiden Seiten unentgeltlich hergegeben.

Die von Bremen an der für die gedachte neue Dichtummündung bestimmten Stelle zur Correction des Niederbürener Weferarms auf den Grund des Art. 6 angelegten Werke sind, soweit erforderlich, auf Kosten Bremens wieder wegzuschaffen.

Im Uebrigen trägt Bremen zwei Dritttheile der Anlagekosten der zur gedachten Durchführung der Dichtung erforderlichen Werke und Arbeiten, und erstattet dieselben nach Mittheilung des Gesammbetrags der gehaltenen Auslagen (bei etwaiger Vertheilung der Anlage auf mehrere Jahre alljährlich den Jahresbetrag) an die Großherzogliche Regierung, wogegen die demnächstige Unterhaltung der ganzen Anlage ausschließlich Oldenburg zur Last fällt.

Art. 11.

Die Bestimmungen der Art. 6 und 7 gelten auch für den Fall, wenn früher oder später der im Art. 8 gedachte Plan einer neuen Dichtungsmündung zur Ausführung gekommen sein sollte.

Art. 12.

Den Oldenburgischen Fischern bleiben die ihnen jetzt hinsichtlich der Fischerei in dem Niederbürener Weferarm zustehenden Gerechtsame unverkürzt erhalten, und wird namentlich durch den Umstand, daß nach dem Vertrage dieser ganze Weferarm unter Bremische Hoheit fällt, nichts daran geändert.

Art. 13.

Den Oldenburgischen Unterthanen sind die für den Schiffsverkehrsverkehr und für ihre Verbindung mit dem Niederbürener Weferarm überhaupt erforderlichen Zugänge zu demselben über das Bremische Ufer in angemessener Weise einzuräumen.

Auch soll ihnen, sowie allen Pächtern oder Eigenthümern der hinter dem Bremischen Ufer liegenden Oldenburgischen Ländereien, da, wo es ihr Bedürfniß erheischt, der Ueberweg von diesen Oldenburgischen Ländereien über das Bremische Ufer nach dem Niederbürener Weferarm im Umfange dieses Bedürfnisses gestattet werden.

Ueber Beides wird nöthigenfalls eine nähere Verständigung der beiderseitigen Regierungen stattfinden.

Art. 14.

Alle Bestimmungen früherer Grenzrecesses und Vergleiche, welche den Vereinbarungen des gegenwärtigen Vergleichs widersprechen, sind wegfällig und erloschen.

Der zwischen dem Dunzenwerder und dem Dichtumer Sande nach Maßgabe des Grenzvergleichs vom 14. Juni 1804 gesetzte Grenzstein Nr. 1, desgleichen die zwischen dem Altenescher Wiethsande und dem Niederbürener Bulten zur Ausführung des Grenzvergleichs vom 3. Juni 1808 am 28. August 1817 gesetzten Grenzsteine Lit. a. b. c. sollen, da der gegenwärtige Vertrag die Grenze anders bestimmt, so weit es nicht bereits geschehen, in der Art. 2 gedachten Weise weggenommen werden.

Art. 15.

Es wird der gegenwärtige Vertrag den hohen contrahirenden Theilen alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen ist vorstehender Vertrag in doppelter Ausfertigung von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Bremen den 4. Januar 1854.

(gez.)	Albrecht Johannes Theodor Erdmann.	(L. S.)
"	Hans Christoph Peters.	(L. S.)
"	Justin Friedrich Wilhelm Iken.	(L. S.)
"	Johann Daniel Meier.	(L. S.)

Verfassung

des

Bremischen Staats

und

Gesetze

zur Ausführung einzelner Bestimmungen

derselben.

Beilage

Beilage

Beilage

Beilage

Beilage

I n h a l t.

	Seite
Verfassung des Bremischen Staats.....	I
Erster Abschnitt. Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen.....	I
Zweiter Abschnitt. Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.....	I
Dritter Abschnitt. Von dem Senate und der Bürgerschaft.....	II
I. Organisation des Senats.....	II
II. Organisation der Bürgerschaft.....	IV
III. Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.....	VI
Vierter Abschnitt. Von den richterlichen Behörden.....	VIII
Fünfter Abschnitt. Von den Gemeinden des Bremischen Staats.....	IX
Sechster Abschnitt. Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft.....	X
I. Kaufmannsconvent und Handelskammer.....	X
II. Gewerbeconvent und Gewerbekammer.....	XI
III. Kammer für Landwirthschaft.....	XII
Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung.....	XIII
I. Gesetz, den Senat betreffend.....	XIII
II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.....	XVII
III. Gesetz, die Deputationen betreffend.....	XXI
IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend.....	XXX
V. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend.....	XXXI
VI. Gesetz über Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten.....	XXXV
VII. Gesetz, die Handelskammer betreffend.....	XXXVI

Verfassung des Bremischen Staats.

Erster Abschnitt.

Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen.

§. 1. Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.

Als Mitglied des Deutschen Bundes theilt der Bremische Staat die aus dieser Verbindung herfließenden Rechte und Verpflichtungen. — Die Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung haben für denselben nach erfolgter Verkündung durch den Senat verbindliche Kraft.

§. 2. Genossen des Bremischen Staats sind Alle, welche vermöge des Heimathsrechts demselben angehören.

Bürger des Staats ist jeder Genosse desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

§. 3. Die Verfassung des Bremischen Staats ist republikanisch.

Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten Organisation und Wirksamkeit bestehen:

A. der Senat,

B. die Bürgerschaft.

§. 4. Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt. Sie bleibt von der Verwaltung getrennt, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§. 5. Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§. 6. Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§. 7. Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 8. Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienst entgegensteht, nicht beschränkt.

§. 9. Das Abschöpfrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Wiedervergeltung in Anwendung kommen.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

§. 11. Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen.

§. 12. Jeder Staatsgenosse genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Uebungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Ueberzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen begründet in dem Genuße der staatsbürgerlichen Rechte keinen Unterschied. Der Genuß der sonstigen bürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§. 13. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§. 14. Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die zuständigen Behörden zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als gemeinschaftlich von Mehreren ausgeübt werden. — Auf die bewaffnete Macht findet diese Bestimmung nur insoweit Anwendung, als die militärischen Disciplinavorschriften es gestatten.

Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen die Bescheide schriftlich zu erlassen. Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

§. 15. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

§. 16. Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen, stehen allen Staatsgenossen frei. — Dieses Recht kann jedoch im Wege der Gesetzgebung beschränkt werden und findet auf die bewaffnete Macht überall keine Anwendung.

Versammlungen oder Vereine zu politischen Zwecken unterliegen obrigkeitlicher Erlaubniß und Aufsicht.

Volkssammlungen unter freiem Himmel sind gleichfalls nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet.

§. 17. Alle Staatsgenossen sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat erkennt bei seinen Genossen keinen Adel an.

Titel, Aemter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von Seiten eines andern Staats oder einer Behörde desselben ertheilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor andern Staatsgenossen begründet.

§. 18. Jeder Staatsbürger ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

§. 19. Das Eigenthum und sonstige Privatrechte sind unverleßlich.

Eine Abtretung, Aufhebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden.

Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Alle gutherrliche und ähnliche Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§. 20. Im Fall eines Krieges, Aufstandes, Tumults oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat die in diesem Abschnitte über Verhaftung, Haussuchung, Pressfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in Bezug darauf erlassenen Gesetze zeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mittheilung zu machen, und tritt eine jede desfallsige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne Weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I.

Organisation des Senats.

§. 21. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens zehn dem Stande der Rechtsgelahrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.

§. 22. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die Bürgerschaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§. 23. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebens-

jahr vollendet hat, einer der anerkannten christlichen Confessionen angehört und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des § 21 für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Dheim, Nefte, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortbauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältniß tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 24. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt. Auch steht der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

§. 25. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zu veranlassen. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§. 26. Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§. 27. Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§. 28. Jedes Mitglied des Senats muß in einem der Gemeindebezirke der Stadt Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst nehmen.

§. 29. Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amtsgeschäfte kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§. 30. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus.

Der Austretende ist nicht sofort wieder wählbar.

Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen den nächsten vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. Dieser bekleidet alsdann das Amt, wenn dessen Uebernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit, sondern auch während der folgenden vier Jahre. Fällt aber die Uebernahme in die erste Hälfte jener Zeit, so steht er nur bis zu deren Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort wieder wählbar zu sein.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen.

§. 31. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats. Mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle.

Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf Erfordern durch ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

§. 32. Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. Er hat für die Aufrechthaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in dessen nächster Versammlung Mittheilung gemacht werden.

§. 33. Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs- und solchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht ihrer Natur nach dem besonderen Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, werden vom Senat und seiner Gesamtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 34. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur Berathung und Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte Weise in Antrag zu bringen.

§. 35. Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats sind von ihm nach näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt.

Zur Uebernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet. Ueber Ablehnungs- und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.

Bei Berathung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen oder Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei demselben erhoben werden, dürfen die dabei theilhaftigen Mitglieder nicht zugegen sein.

§. 36. Für die Protocollführung und sonstigen Hülfsarbeiten sind einige Regierungssecretäre angestellt. Einer derselben ist zugleich Archivar.

Sie werden vom Senate gewählt.

§. 37. Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze mittelst einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

II.

Organisation der Bürgerschaft.

§. 38. Die Bürgerschaft besteht aus hundert und fünfzig Vertretern der Staatsbürger.

§. 39. Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung in dazu angeordneten Versammlungen erwählt.

Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremische Staatsbürger.

Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§. 40. Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre geht die Hälfte ab.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§. 41. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine Entlassung begehren. Die Fälle, in welchen er zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§. 42. Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt, oder aus einem sonstigen Grunde vor seinem Eintritt in die Bürgerschaft ausfällt oder nach seinem Eintritt ausscheidet, so findet eine Ergänzung der Wahlordnung gemäß statt.

§. 43. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

§. 44. Sie sind von keinerlei Instructionen abhängig und haben lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staates erfordert, zu folgen.

§. 45. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vicepräsidenten und einigen Schriftführern. Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte und zwar auf ein Jahr; indeß sind die Austretenden sofort wieder wählbar.

Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§. 46. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn anderen Vertretern, welche nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

§. 47. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

- a. auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten;
- b. alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat bestimmte Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;
- c. die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzusetzen;

d. alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommende Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mittheilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;

e. dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mittheilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung bleiben näherer Bestimmung des Gesetzes sowie beziehungsweise der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

§. 48. Anträge auf Berathung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen.

Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung näher vorgeschriebenen Weise berechtigt.

§. 49. Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt es für nöthig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter Mittheilung der zu berathenden Gegenstände entweder der Senat es für erforderlich hält, oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schnell geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen wohnhafte Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

§. 50. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Theilnahme von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich.

Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu verfahren.

§. 51. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche Sitzung zu beantragen, und ist dann die Oeffentlichkeit der Versammlung unstatthaft. Auch wird, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, nach Entfernung der Zuhörer, darüber ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird den Antragstellern anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Berathung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft bis auf Weiteres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

§. 52. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Berathungen.

Ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichen Falles die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen.

§. 53. Jeder Vertreter, welcher zu irgend einem Ausschusse gewählt ist, kann in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine Theilnahme an dem Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständigen Ausschuss ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünf und sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richteramt bekleidet oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuss überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§. 54. Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats erfolgen, oder sonst zur Mittheilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Ausfertigung dem Senat eingereicht.

§. 55. Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem Senat zum Behuf der Geltendmachung eines Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungs- oder gesetzwidrige Bestimmungen derselben mitgetheilt wird.

III.

Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§. 56. Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist. Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung.

§. 57. Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des Bremischen Staats:

- a. die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats;
 - b. die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;
 - c. Oberaufsicht über alle Staats- und Communalbeamte, über alle ausführende, verwaltende und gerichtliche Behörden, über alle vom Staate angeordnete oder unter seiner Obhut stehende Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung der Staats- und Communalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen.
- Kraft dieses Obergewichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel.
- d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, — namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, sowie des protestantischen Episcopatrechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden;
 - e. Vertretung des Staats gegen Dritte;
 - f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruction aller Bremischen Abgesandten, Consuln und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staats;
 - g. Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus demselben;
 - h. Abnahme aller dem Staate zu leistenden Eide;
 - i. Begnadigung, Milde rung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts;
 - k. das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach bestimmten Gesetzen oder rechtlichem Herkommen zulässig ist;
 - l. Publication der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur Handhabung derselben;
 - m. Verwaltung der Polizei und kraft derselben die Verordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen;
 - n. Verfügung über die bewaffnete Macht;
 - o. Ernennung und Berufung, Instruction, Einführung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen, — desgleichen der Offiziere und der sonstigen Militärbeamten;
 - p. Wahl der von Bremen zu ernennenden Räte des Oberappellationsgerichts;
 - q. alle Verfügungen in Kunst- und Zünftsangelegenheiten, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Competenz der Gerichte angehören; namentlich auch die Feststellung der Specialstatuten der Zünfte und Zün-

nungen nach Maßgabe der Gewerbeordnung; die Formulirung ihrer Privilegien und deren zeitgemäße Modificirung im Einzelnen, so wie die Zulassung von Freimeistern.

r. Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§. 58. Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft sind namentlich:

a. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht;

b. Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen, (unbeschadet der zu dem besonderen Wirkungskreise des Senats gehörigen Erlassung von Polizeiverordnungen in Gemäßheit des §. 57 m.);

c. Feststellung der Grundsätze der Communalverfassungen;

d. allgemeine Bestimmungen über das Gewerbswesen: die Errichtung neuer Zünfte oder Innungen, die Aufhebung bestehender Zünfte oder Innungen und die Vereinigung mehrerer derselben in eine, sofern das eine oder andere gegen den Willen derselben geschehen soll; die Ertheilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung sonstiger gewerblicher Privilegien, Monopole oder die Gewerbefreiheit beschränkender Patente.

e. Bestimmungen über Errichtung und Unterhaltung der bewaffneten Macht;

f. Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildung überhaupt nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;

g. Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Vertheilungs- und Erhebungsweise, sowie Erlass oder Milderung derselben;

h. Verwaltung des gesammten Staatsvermögens, Bestimmung über die Verwendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatscredits;

i. Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenen Anstalten, sowie deren Verwaltung unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen;

k. Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche dem Staate angehören, sofern für dieselben nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besonderen Natur oder stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist;

l. Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand;

m. Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, nach Maßgabe des Gesetzes;

n. Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen.

§. 59. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen). Das Oberaufsichtsrecht des Senats sowie die ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten findet auch bei verwaltenden und ausführenden Deputationen Anwendung.

§. 60. Die Vorberathung und Begutachtung aller einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände, sowie die Ausführung beschlossener Maßregeln können an Deputationen verwiesen werden.

Für Deputationen der ersten Art kann der Senat statt seiner Mitglieder oder im Verein mit denselben auch rechtsgelehrte Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, zu seinen Commissarien ernennen.

Für die zu der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige sind ständige Deputationen angeordnet.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, den Wirkungskreis, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen überhaupt bleiben der Gesetzgebung überlassen.

§. 61. Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maßregeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

§. 62. Ihre Versammlungen finden unabhängig von einander statt, soweit nicht für besondere Fälle ein Anderes festgesetzt ist.

§. 63. Ihre gegenseitigen amtlichen Mittheilungen geschehen, soweit nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ein anderes Verfahren festgesetzt ist, schriftlich und werden, sofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft berathen oder für eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

§. 64. Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwicklung derselben, sowie auf Beseitigung etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken.

§. 65. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senat oder dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, wenn sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, nöthigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu veranlassen.

§. 66. Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittelst übereinstimmenden Beschlusses derselben zu Stande gebracht werden, und es ist, so oft der Senat und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel verschiedener Ansicht sind, eine definitive Entscheidung nur im Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen, — zu deren Beförderung übrigens jeder Theil das Recht hat, die Niederlegung einer Deputation zu begehren, welche über Vermittlungsvorschläge sich zu berathen und darüber zu berichten hat.

Ergiebt sich aber zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung. Diese Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

§. 67. Abänderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend vorgeschriebenen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlußnahme zwischen Senat und Bürgerschaft zu Stande gebracht werden:

a. Der Antrag auf einen solchen Beschluß gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich der Geschäftsordnung gemäß eingebracht ist. — Die Berathung und Beschlußnahme über den Antrag kann nicht in derselben Sitzung, in welcher er verlesen worden, erfolgen.

b. Sind der Senat und die Bürgerschaft einverstanden, daß dem Antrage Folge zu geben sei, so wird zunächst eine Deputation zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts niedergesetzt.

c. Nach Eingang dieses Berichts wird sowohl im Senat als in der Bürgerschaft über die in Frage stehende Abänderung berathen und ein Beschluß gefaßt.

d. Die Abänderung ist aber nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist, und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter sich für die Annahme erklärt hat.

e. Dieser Beschluß tritt mit dessen Publication sofort in Kraft.

Bierter Abschnitt.

Von den richterlichen Behörden.

§. 68. Die Verwaltung der Rechtspflege geschieht ausschließlich durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte.

§. 69. Den Entscheidungen derselben innerhalb der Grenzen ihrer Competenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Etwaige Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des Gesetzes erhoben und entschieden.

§. 70. Die Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, bestehen in der Regel aus rechtsgelehrten Mitgliedern.

§. 71. Gerichte, welche nur für besondere Arten von Sachen zuständig sind, können in Folge gesetzlicher Anordnung ganz oder theilweise aus andern Mitgliedern gebildet werden.

§. 72. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder erfolgt durch einen Ausschuß, welcher aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und rechtsgelehrten Mitgliedern derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, gebildet wird, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§. 73. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, einer der anerkannten christlichen Confectionen angehört, die für die Wahl zum Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaft besitzt und nach geleistetem Staatsbürgeredei wenigstens drei Jahre im Bremischen Staate als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen ist.

Indeß ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann der, welcher mit einem rechtsgelehrten Mitgliede eines derjenigen Gerichte, die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder wie dessen Bruder, Dheim, Nefse, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht zum Mitgliede eines dieser Gerichte gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fort dauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß kommt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 74. Die rechtsgelehrten Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt. Auch steht die Niederlegung des Amtes jederzeit frei.

§. 75. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so erfolgt nach gesetzlicher Bestimmung eine Versetzung desselben in den Ruhestand. Sonstige Fälle, in welchem ein Mitglied zur Niederlegung seines Amtes genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§. 76. Die rechtsgelehrten Mitglieder genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§. 77. Sie dürfen neben ihrem Amtsgeschäft kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§. 78. Alle Mitglieder der Gerichte werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§. 79. Die Organisation gerichtlicher Behörden für Vegesack und Bremerhaven bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 80. Durch die Bestimmungen gegenwärtiger Verfassung wird an den zufolge Uebereinkunft der vier freien Städte für das Ober-Appellationsgericht derselben bestehenden Vorschriften nichts geändert.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

§. 81. Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung.

§. 82. Die Grundsätze der Gemeindeverfassung werden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt.

Die Verfassungen der Gemeinden können nach diesen Grundsätzen von den Gemeinden selbst festgestellt werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senats.

Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden.

§. 83. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamten, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

§. 84. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§. 85. Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der Senat und die Stadtbürgerschaft.

§. 86. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämmtlichen von den städtischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 87. Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangt, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§. 88. Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältniß, in welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

§. 89. Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nuzbaren Rechte mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen, der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§. 90. Bis dahin können zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur Staatsbürger gewählt werden, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 91. So lange die der Stadt zustehenden Güter und nuzbaren Rechte der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatscasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§. 92. Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatscasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§. 93. Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten.

Sechster Abschnitt.

Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft.

§. 94. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannsconvent und die Handelskammer.

§. 95. Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

§. 96. Zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft, insbesondere des Ackerbaus und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirthschaft.

§. 97. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende Bestimmungen die Grundlage. Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I.

Kaufmannsconvent und Handelskammer.

§. 98. Der Kaufmannsconvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§. 99. Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schifffahrt berühren, zu berathen.

§. 100. Die Versammlungen des Kaufmannsconvents finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§. 101. Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern des Kaufmannsconvents.

§. 102. Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannsconvent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§. 103. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§. 104. Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§. 105. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 106. Ueber alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 107. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Bernehmung des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatscasse nicht dabei theilhaft ist, vom Senat Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hilfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taren für letztere festgestellt und erlassen werden. Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§. 108. Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§. 109. Zur Berathung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§. 110. Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels- und Schifffahrtsbetriebe zur Hilfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II.

Gewerbeconvent und Gewerbekammer.

§. 111. Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht, gebildet.

§. 112. Die Mitglieder des Gewerbeconvents werden von den Genossen der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 113. Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbebestandes berühren, zu berathen.

§. 114. Die Versammlungen des Gewerbeconvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsizers derselben statt.

§. 115. Die Gewerbekammer besteht aus einigen Mitgliedern des Senats und ein und zwanzig Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 116. Die Mitglieder des Senats ernennt der Senat. Die übrigen Mitglieder werden vom Gewerbeconvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 117. Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§. 118. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Gewerbeconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 119. Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 120. Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

III.

Kammer für Landwirthschaft.

§. 121. Die Kammer für Landwirthschaft besteht aus einigen Mitgliedern des Senats und zwanzig praktischen Landwirthen.

§. 122. Die Mitglieder des Senats ernimmt der Senat. Die übrigen Mitglieder werden von den Landwirthen nach näherer Bestimmung des Gesetzes erwählt.

§. 123. Die Kammer für Landwirthschaft ist berufen, auf Alles, was für die Landwirthschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im Allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu berathen und darüber dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§. 124. Ueber alle in Angelegenheiten der Landwirthschaft zu erlassende Gesetze wird die Kammer vorab zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 125. Die Kammer für Landwirthschaft hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

G e s e t z e

zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung.

I. Gesetz, den Senat betreffend.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Wahl in den Senat und über den Austritt aus demselben.

§. 1. Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenelem Erlebigungsfall vorgenommen.

§. 2. Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt und durch eine neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu wählen, oder ob bei der vorzunehmenden Wahl ohne Rücksicht auf den Stand zu verfahren sein werde.

§. 3. Hierauf theilt sich die Bürgerschaft durch das Loos in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abtheilungen, von welchen eine jede in abgesonderter Versammlung mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit zuvörderst aus sämtlichen wahlfähigen Staatsbürgern drei Candidaten für die erledigte Stelle und sodann aus ihrer Mitte Einen Wahlmann erwählt, hierauf aber das Resultat ihrer Wahlen dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Anzeige bringt.

§. 4. Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte fünf Wahlmänner mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, und theilt die Bürgerschaft, nachdem ihre sämtlichen Abtheilungen das Wahlgeschäft beendigt haben, die Verzeichnisse der nach der Buchstabenfolge geordneten Namen der erwählten fünf Wahlmänner und der ausgemittelten Candidaten dem Senate mit.

§. 5. Die in solcher Weise erwählten zehn Wahlmänner treten vor den Senat und haben in Gegenwart der Bürgerschaft, nachdem der Präsident des Senats die auf das Wahlgeschäft sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften verlesen hat, eidlich zu geloben:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden Vorwahl dem Gesetze gemäß verfahren und nach meiner besten Ueberzeugung Keinem, den ich nicht für würdig und tüchtig, bei einer Auswahl unter Mehreren aber stets demjenigen, welchen ich für den Würdigsten und Tüchtigsten zu der erledigten Rathmannsstelle halte, meine Stimme geben will. So wahr helfe mir Gott!“

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

§. 6. Die Wahlmänner erwählen mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit aus den von den fünf Abtheilungen der Bürgerschaft aufgestellten Candidaten diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vorschlag gebracht werden sollen.

§. 7. Bei dieser Vorwahl haben die Wahlmänner nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- 1) Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben, auch keine Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mittheilung zwischen denselben und anderen Personen stattfinden.
- 2) Zuvörderst wird über jeden einzelnen Candidaten geheim abgestimmt, ob er bei der vorzunehmenden Wahl in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und nur, wenn mindestens sechs Stimmen diese Frage bejahen, kann derselbe überhaupt in Vorschlag gebracht werden.
- 3) Haben sich bei dieser Abstimmung nur für drei oder weniger als drei Candidaten mindestens sechs Stimmen erklärt, so sind solche als gewählt anzusehen.

Sowohl nach diesem Erfolg, als auch wenn für keinen der Candidaten mindestens sechs Stimmen sich erklärt haben, ist damit das Wahlgeschäft der Wahlmänner beendet.

- 4) Haben aber nach dem Erfolge der Abstimmung mehr als drei der Candidaten die absolute Mehrheit, so ist das Wahlverfahren in folgender Weise fortzusetzen:
 - a) Es wird über diese Candidaten in der Art abgestimmt, daß jeder Wahlmann mittelst geheimer Abstimmung diejenigen drei derselben bezeichnet, welchen er seine Stimme geben will.
 - b) Wer bei dieser zweiten Abstimmung wenigstens sechs Stimmen erhält, ist als gewählt anzusehen.
 - c) Haben aber nach dem Erfolge dieser Abstimmung mehr als drei die absolute Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unter Weglassung dessen, der unter ihnen die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt und damit so lange fortgefahren, bis nur noch drei die absolute Mehrheit haben. Findet sich bei denen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit, so ist unter ihnen zur Ermittlung des zunächst Wegzulassenden die Wahl zu wiederholen.
 - d) So lange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden drei Staatsbürger ergibt, wird für die noch nöthige Wahl unter jedesmaliger Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, der Wahlversuch wiederholt.
 - e) Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, für zwei oder mehrere, welche Stimmen erhalten haben, gleiche Stimmengahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei, oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch, die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.
 - f) Wenn im Falle einer Stimmengleichheit bei dieser Wahlhandlung weder durch Anwendung der obigen Vorschriften, noch durch nochmalige Abstimmung ein Endresultat erlangt werden kann, so entscheidet das Loos.

§. 8. Gleich nach Beendigung dieses Wahlverfahrens überreichen die Wahlmänner dem Senat das nach der Buchstabenfolge abgefaßte Verzeichniß derjenigen Staatsbürger, welche sie in Vorschlag bringen, oder zeigen dem Senate an, daß keiner von den auf den Wahlaufsatz gekommenen Candidaten, die erforderliche Mehrheit habe erlangen können.

§. 9. Im letzteren Falle theilt sich die Bürgerschaft auf die vom Senate ihr davon gemachte Anzeige von Neuem durch das Loos in fünf Abtheilungen, wovon wiederum eine jede wie das erstemal drei Candidaten für die erledigte Stelle und sodann Einen Wahlmann zu erwählen hat.

§. 10. Sind von den Wahlmännern nur Einer oder zwei der auf dem Wahlaufsatz befindlichen Candidaten in Vorschlag gebracht, so wird zwar ebenso verfahren, jedoch mit dem Unterschiede, daß jetzt nur zwei oder ein Candidat für die erledigte Stelle von den neuen Abtheilungen der Bürgerschaft gewählt und von den Wahlmännern in Vorschlag gebracht werden.

§. 11. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis von den aus dem Senat und der Bürgerschaft erwählten Wahlmännern in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen drei Staatsbürger für die erledigte Stelle in Vorschlag gebracht sind.

§. 12. Bei jeder erneuerten Wahl der Wahlmänner aus der Bürgerschaft erwählt auch der Senat von neuem fünf Wahlmänner aus seiner Mitte.

§. 13. Sobald die Wahlmänner sich in der vorgeschriebenen Weise über die drei Staatsbürger vereinigt haben, welche zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, theilt der Senat das Ergebniß der Vorwahl der Bürgerschaft mit und fordert sie auf, die Wahl vorzunehmen.

§. 14. Hierauf wird von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei Vorgeschlagenen zum Mitgliede des Senats erwählt.

Bei dieser Wahl wird, wenn nicht eine solche Stimmenmehrheit vorhanden ist, unter Beglaffung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch wiederholt. Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch nicht durch Wiederholung des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird unter denen, auf welche gleiche Stimmenzahl gefallen ist, derjenige, welcher ausfallen soll, durch das Loos bestimmt.

§. 15. Das Ergebniß der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft durch einige Deputirte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Gewählten verfügt.

§. 16. Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§. 17. Zur Beeidigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel binnen acht Tagen nach der Wahl vom Senat in einer öffentlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft geschritten.

§. 18. Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid geht dahin:

»Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird. So wahr helfe mir Gott!«

§. 19. Zum Austritt aus dem Senat ist derjenige verpflichtet, bei welchem ein Verhältniß entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. Wer indeß nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 20. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senats gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt oder die dem Senat oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Senat genöthigt werden.

§. 21. Wenn in diesen Fällen der Betheiligte nicht selbst zum Austritt sich bewogen findet, so steht die Entscheidung darüber dem Gerichte zu.

§. 22. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§. 23. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, falls von dem Betheiligten selbst darauf angetragen wird, durch Beschluß des Senats.

§. 24. Ist nicht von dem Betheiligten selbst darum nachgesucht worden, so kann die Versetzung in den Ruhestand, wenn obige Voraussetzung (§. 22.) vorhanden ist, nur erfolgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Amtsführung einen solchen Beschluß von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehälter für die Mitglieder des Senats, sowie über die Gehalte der Regierungssecretäre.

I. Honorare.

- §. 25. Das jährliche Honorar eines Mitgliedes des Senats beträgt 2100 Thaler.
- §. 26. Der Genuß des Honorars eines Senators beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem Amte, und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem er aus dem Senate scheidet.
- §. 27. Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorar eine jährliche Zulage von 500 Thalern. Wenn der Eintritt in dieses Amt nicht mit dem Anfang, sondern im Laufe des Monats erfolgt, so beginnt der Genuß der Zulage mit dem Anfange des nächsten Monats. Der Genuß derselben hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt.
- §. 28. Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.
- §. 29. Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Senats für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen, abgesehen von den etwa bei Versiegelung oder Eröffnung von Testamenten oder Ehepacten vorkommenden Honoraren.

II. Ruhegehälter.

- §. 30. Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§. 22. 23. 24.) hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem Eintritt in denselben erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.
- §. 31. Ein Mitglied des Senats, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt bekleidet und zugleich sein fünfundsiebzigstes Lebensjahr vollendet hat, desgleichen jedes Mitglied des Senats, sobald es sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Drittheilen seines Honorars in Ruhestand zu treten.
- §. 32. In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben (§. 27.) in Anschlag.
- §. 33. Das Ruhegehalt beginnt mit dem Anfang des ersten Monats nach dem Austritt aus dem Senat und hört im Sterbefalle mit dem Schlusse des Monats, in welchem derselbe sich ereignet hat, auf.
- §. 34. Dasselbe wird monatsweise ausbezahlt.

III. Gehalte der Regierungssecretäre.

- §. 35. Das jährliche Gehalt eines Regierungssecretärs beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 1300 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 100 Thaler, bis es die Summe von 1800 Thalern erreicht hat. Die Zeit, in welcher derselbe etwa zuvor Gerichtssecretär gewesen ist, wird dabei gleichfalls in Anschlag gebracht.
- §. 36. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszahlungen überhaupt gebräuchlichen Terminen.
- §. 37. Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfange des nächsten Monats nach angetretenem Amte und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt; im Sterbefalle wird es indeß bis zum Schlusse des laufenden Vierteljahres geleistet.
- Diese Bestimmung findet auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des Gehalts Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen in Beziehung auf den Geschäftsgang.

§. 38. Diejenigen Mitglieder des Senats, welche zufolge §. 35 der Verfassung zur Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige zu berufen sind, werden auf zwei Jahre gewählt, sind indeß bei ihrem Abgange sofort wieder wählbar.

§. 39. Die Wahl geschieht gemeinsam von den Bürgermeistern und drei anderen Mitgliedern des Senats, welche von diesem dazu stets auf zwei Jahre gewählt werden, jedoch bei ihrem Abgange nicht sofort wieder wählbar sind.

§. 40. Diese verschiedenen Wahlen erfolgen bei dem Beginn des Zeitraums, für welchen zuvor die Wahl eines Bürgermeisters Statt gefunden hat.

Wird in der Zwischenzeit eine Ergänzungswahl nothwendig, so geschieht sie für die noch übrige Zeit.

§. 41. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Wahl für diejenigen beratenden Commissionen des Senats, welche für fortdauernde Zwecke niedergesetzt sind, so wie auf alle Wahlen für Deputationen Anwendung.

§. 42. Die Uebertragung sonstiger Amtsgeschäfte an einzelne Mitglieder geschieht vom Präsidenten, und zwar in erheblichen Fällen von ihm und dem andern Bürgermeister gemeinschaftlich.

§. 43. Die Zahl der Regierungssecretäre ist auf zwei festgesetzt.

Vierte Abtheilung.

Bestimmungen über die zur Verfügung des Senats stehende Summe.

§. 44. Die zufolge §. 57 r. der Verfassung zur Verfügung des Senats stehende Summe beträgt jährlich sechstausend Thaler.

§. 45. Dieselbe kann nicht zu Gehaltsverbesserungen oder fortlaufenden Gratificationen von Beamten verwandt werden.

§. 46. Der Senat giebt am Schluß jedes Jahres der Finanz-Deputation eine Uebersicht der gemachten Verwendungen.

§. 47. Was von dieser Summe im Laufe des Rechnungsjahres nicht verwandt ist, verbleibt der Generalcasse.

§. 48. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 44—47) werden alle fünf Jahre einer Revision unterzogen.

II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft und über den Austritt aus derselben.

§. 1. Wähler und wählbar sind alle Bremische Staatsbürger, welche das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind.

Genes Erforderniß des Alters leidet indeß auf diejenigen, welche für volljährig erklärt worden, oder schon verheirathet sind, keine Anwendung.

Diejenigen, welche das Bremische Staatsbürgerrecht durch Ankauf oder Verleihung erworben haben, sind erst nach Ablauf von drei Jahren, von der Ableistung des Staatsbürgereides angerechnet, Wähler und wählbar.

§. 2. Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

- a) die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;

- b) die unter gerichtlicher Curatel stehen;
- c) die sich in einem Debitverfahren befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
- d) die im letzten Jahre keine regelmäßig wiederkehrende directe Staats- oder Gemeindeabgaben bezahlt haben;
- e) die im letzten Jahre zu den öffentlichen Armenanstalten keinen regelmäßigen Beitrag geleistet haben;
- f) die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten;
- g) die Zuchthausstrafe oder wegen eines nach gemeiner Ansicht entehrenden Verbrechens Gefängnißstrafe erleiden oder erlitten haben, oder denen durch gerichtliches Erkenntniß die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit abgesprochen ist;
- h) die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für verlustig erklärt sind, für die diesem Beschluß zunächst folgenden drei Jahre.

§. 3. Zur Anfertigung der Wählerlisten, sowie zur Veranstellung und Leitung der Wahl besteht eine Deputation.

§. 4. In Bezug auf die Wahlen zerfallen die Wähler in folgende acht Classen:

Die erste Classe besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben. Von ihnen werden 16 Vertreter gewählt.

Die zweite Classe besteht aus sämtlichen Theilnehmern des Kaufmanns-Convents und der Handelskammer, von welchen 48 gewählt werden.

Die dritte Classe besteht aus sämtlichen Theilnehmern des Gewerbe-Convents und der Gewerbekammer, welche 24 zu wählen haben.

Die vierte Classe besteht aus den zu keiner der vorstehenden Classen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern. Von ihnen werden 30 gewählt, und zwar

- a) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses ein Einkommen über 500 Thaler verschößt haben 10 B.
- b) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses für ein Einkommen, welches 250 Thaler oder darüber beträgt und 500 Thalern nicht übersteigt, den Schoß entrichtet haben 10 B.
- c) von denjenigen, welche bei der letzten Hebung des Einkommenschosses keinen Schoß entrichtet haben 10 B.

30 B.

Die fünfte Classe besteht aus den Gemeindegossen der Stadtgemeinde Vegesack. Von ihnen werden 6 gewählt, und zwar nach Maßgabe der für die vierte Classe getroffenen Bestimmungen, so daß in jeder Abtheilung der Wähler dieser Classe zwei Vertreter gewählt werden.

Die sechste Classe besteht aus den Gemeindegossen der Stadtgemeinde Bremerhavens. Diese wählen 6 und zwar nach Maßgabe der für die vierte Classe getroffenen Bestimmungen, so daß in jeder Abtheilung der Wähler dieser Classe zwei Vertreter gewählt werden.

Die siebente Classe besteht aus sämtlichen Theilnehmern der Kammer für Landwirthschaft und denjenigen Landwirthen, welche zur Wahl der Mitglieder dieser Kammer berechtigt sind. Von ihnen werden 10 gewählt, und zwar von jedem der für jene Wahl vorhandenen fünf Landbezirke zwei.

Die achte Classe besteht aus denjenigen, im Gebiet wohnenden Staatsbürgern, welche nicht zur siebenten Classe gehören. Von ihnen werden 10 gewählt, und zwar von jedem der bisherigen fünf Wahlbezirke zwei.

150 Vertreter.

§. 5. Niemand darf das ihm etwa in mehreren Wahlabtheilungen zustehende Wahlrecht in mehr als Einer derselben ausüben.

§. 6. Nach Maßgabe des §. 8 der provisorischen Bestimmungen, die Bürgerschaft betreffend, vom 29. März 1852, tritt von den danach Gewählten mit dem Schlusse des Monats December 1854 die Hälfte ab und erfolgt der Abgang der andern Hälfte dieser Gewählten mit dem Schlusse des Monats December 1857.

§. 7. Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungswahlen vorgenommen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren.

§. 8. Der zu wählende Vertreter braucht nicht in der Gemeinde oder dem Bezirke zu wohnen und nicht Mitglied der Wahlabtheilung zu sein, wozu die Wähler gehören.

§. 9. Die Einladungen zu den Wahlversammlungen werden schriftlich an jeden Wähler besonders, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung, zu welcher er gehört, erlassen.

§. 10. Für jede Wahlabtheilung wird spätestens vierzehn Tage vor der Wahl das von der Deputation angefertigte Verzeichniß der Wähler an einem geeigneten Orte zur Einsicht niedergelegt, und daß dieses geschehen, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist eine Anzeige des für die Wahlversammlung angelegten Termins, sowie eine Aufforderung zur zeitigen Anbringung etwaiger Beschwerden zu verbinden.

§. 11. Beschwerden Einzelner über Unrichtigkeit des Verzeichnisses oder nicht erhaltene Einladung sind spätestens acht Tage vor derjenigen Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde sich bezieht, und zwar bei dem Vorsitzer der Deputation, mittelst schriftlicher Eingabe anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Eine Restitution gegen den Ablauf dieser Frist findet nicht statt.

Von Amtswegen kann, wenn notorische Gründe vorliegen, eine Rectification der Wählerlisten durch die Deputation auch im Wahltermine selbst geschehen.

§. 12. Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet die Deputation. Geht die Entscheidung dahin, daß ein in dem Verzeichniß Aufgeführter darin nicht wegzulassen, oder Jemand, der nicht darin aufgeführt worden, noch aufzunehmen sei, so hat es dabei für die bevorstehende Wahlhandlung definitiv sein Bewenden. Erkennt aber die Deputation, daß ein in dem Verzeichniß Aufgeführter, nachdem derselbe vorab über den dahin gehenden Antrag vernommen worden, wieder zu streichen oder die nachträgliche Aufnahme in das Verzeichniß nicht zu bewilligen sei, so steht dem Betheiligten der Rechtsweg gegen diese ihm sofort mitzutheilende Entscheidung frei, und bleibt die Entscheidung der Deputation nur bis dahin in Wirksamkeit, daß durch rechtskräftigen Richterspruch für die Folge anders erkannt sein wird.

Dasselbe gilt, wenn die Deputation von Amtswegen entschieden hat (§. 11), nur daß in solchem Falle eine vorgängige Vernehmung dessen, den es angeht, unterbleiben kann.

§. 13. Für die künftigen Ergänzungswahlen ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn derselben das Verzeichniß der Vertreter mit Angabe derjenigen, welche für dasmal gesetzlich abgehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 14. Die Wahlversammlungen für die verschiedenen Wahlabtheilungen werden nach einander in der von der Deputation zu bestimmenden Reihenfolge gehalten.

§. 15. Sollte es für eine einzelne Wahlabtheilung wegen zu großer Anzahl der dazu gehörenden Stimmberechtigten erforderlich sein, die Wahl in mehreren Versammlungen vornehmen zu lassen, so werden solche unter angemessener Bezirkseinteilung von der Deputation veranstaltet. In diesem Falle werden sämtliche Stimmzettel, die in diesen verschiedenen Versammlungen abgegeben sind, in der letzten derselben zusammengelegt und nachgesehen, und hierauf die Ergebnisse nach Maßgabe aller Stimmzettel ausgemittelt.

§. 16. Für die Wahlhandlung gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a. Nur die persönlich erscheinenden Wähler sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt; jeder hat am Eingange des Versammlungsorts die an ihn ergangene Einladungskarte abzugeben.
- b. Die Versammlung wird, nachdem eine Viertelstunde der zur Zusammenkunft der Wähler angelegten Zeit verflossen ist, von dem Vorsitzer der Deputation für eröffnet erklärt. Die dann nicht erschienenen Wahlberechtigten sind von der Versammlung ausgeschlossen.

- c. Nach Verlesung der in Frage kommenden Bestimmungen dieser Wahlordnung werden die Anwesenden aufgefordert, Einige aus ihrer Mitte zur Unterstüßung der Deputation bei dem Wahlgeschäft zu bezeichnen, sodann aber für den Wahlaufsatz geeignete, wählbare (§§. 1. 2.) Staatsbürger vorzuschlagen, wobei jedoch ein Einzelner niemals mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, namhaft machen kann.
- d. Wird der Vorschlag von wenigstens fünf Anwesenden unterstüßt, so wird der Vorgeschlagene auf dem Wahlaufsatz verzeichnet.
- e. Die Zahl der solchergestalt auf den Wahlaufsatz zu bringenden Personen muß wenigstens die doppelte Zahl der zu Wählenden betragen.
- f. Wenn kein Vorschlag mehr erfolgt, so wird der Wahlaufsatz, nachdem zuvor die darauf befindlichen Namen der Vorgeschlagenen in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge mit Nummern bezeichnet sind, mehrmals verlesen und durch Abschrift zur Kenntniß der Versammlung gebracht. Hierauf wird mittelst geheimer Abstimmung die Wahl vorgenommen.
- g. Diese Abstimmung geschieht in der Art, daß jeder Anwesende auf dem ihm dazu eingehändigten Stimmzettel die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen, welchen er seine Stimme geben will, verzeichnet, und zwar so viele verschiedene Nummern, als die Zahl der zu Wählenden beträgt.
- h. Bei Ausmittelung der Stimmenzahl werden solche Stimmzettel, auf welchen etwa die Verzeichnung der Nummern mangelhaft geschehen ist, nicht mitgerechnet.
- i. Diejenigen, für welche bis zur Zahl der zu Wählenden die meisten Stimmen sich erklärt haben, sind als gewählt anzusehen. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos.
- k. Das Ergebniß der Wahl wird der Versammlung und, falls für dieselbe Wahlabtheilung mehrere Versammlungen veranstaltet sind (§. 15), in der letzten derselben, durch den Vorsitzer verkündigt.

§. 17. Für diejenigen, welche etwa die Wahl ablehnen, oder aus einem sonstigen Grunde vor ihrem Eintritt in die Bürgerschaft ausfallen oder welche nach ihrem Eintritte ausscheiden, wird spätestens vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Lücke entstanden ist, von derjenigen Wahlabtheilung, welche Jene gewählt hatte, eine Ergänzungswahl vorgenommen. Diese Wahl erfolgt für diejenigen, welche im Laufe der Zeit, wofür sie gewählt waren, abgegangen sind, für die noch übrige Zeit.

§. 18. Die Deputation hat nach jeder Wahl das Ergebniß derselben dem Präsidenten des Senats zur Anzeige zu bringen, welcher dasselbe sodann dem Bürgeramte mittheilt. Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Senat öffentlich bekannt gemacht.

§. 19. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl kann nicht später als in derjenigen Versammlung der Bürgerschaft geschehen, in welcher der Gewählte zum ersten Male zu erscheinen berechtigt ist. Die Bürgerschaft entscheidet darüber nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Bis zur Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§. 20. Der Austritt aus der Bürgerschaft steht zwar jedem Mitgliede frei; jedoch bedarf es dazu vorab einer schriftlichen Anzeige an das Bürgeramt.

§. 21. Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Vertreter zu sein.

§. 22. Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall vorliege, steht der Bürgerschaft zu.

Das Bürgeramt ist verpflichtet, sobald von wenigstens dreißig Vertretern darauf angetragen wird, die Bürgerschaft zu einer solchen Beschlußnahme zu veranlassen. Vorab ist indeß dem Betheiligten davon Anzeige zu machen, und steht es demselben frei, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gegengründe in der Versammlung vorzutragen.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen, das Bürgeramt betreffend.

§. 23. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn andern Vertretern.

§. 24. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vicepräsidenten und einigen Schriftführern, welchen die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen kann.

§. 25. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsvorstandes, mit Einschluß des Archivars, geschieht von der ganzen Bürgerschaft aus ihrer Mitte; und zwar werden Erstere auf ein Jahr, so jedoch, daß die Aus tretenden sofort wieder wählbar sind, — Letzterer für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürgerschaft gewählt.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§. 26. Die übrigen achtzehn Mitglieder des Bürgeramts werden für die Dauer ihrer Theilnahme an der Bürgerschaft nach Maßgabe der Vorschriften für die Wahlen in die Deputationen von der Bürgerschaft gewählt, so daß abgesondert wählen:

- | | | | | | |
|----|---|---------------|---|---|---|
| 1) | die von der 1. Classe gewählten Vertreter | 3 Mitglieder, | | | |
| 2) | « 2. « « | 6 « | « | « | « |
| 3) | « 3. « « | 3 « | « | « | « |
| 4) | « 4. « « | 3 « | « | « | « |
| 5) | « 5. und 6. « « | 1 Mitglied, | « | « | « |
| 6) | « 7. « « | 1 « | « | « | « |
| 7) | « 8. « « | 1 « | « | « | « |

Etwaige Ergänzungswahlen werden nach Maßgabe der obigen Bestimmungen von der zur Wahl des ausgetretenen Mitgliedes berechtigt gewesenem Wahlabtheilung vorgenommen.

Die Wahl in das Bürgeramt ist derjenige abzulehnen befugt, welcher vor seiner letzten Wahl zum Vertreter schon einmal während mindestens dreier Jahre Mitglied des Bürgeramts gewesen ist, oder welcher das fünfundschrzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richteramt bekleidet oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört.

§. 27. Wenn der Senat in Bezug auf seine Verhandlungen mit der Bürgerschaft eine vertrauliche commissariische Besprechung mit dem Bürgeramt oder einem Ausschusse desselben für rathlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermächtigt, einem solchen Antrage zu entsprechen, und ist jedes Mitglied desselben auf seinen Staatsbürgereid zur Geheimhaltung des Gegenstandes, bei welchem der Senat die Geheimhaltung für erforderlich erklärt hat, verpflichtet.

In gleichem Maße kann das Bürgeramt, wenn es ihm in Bezug auf solche Verhandlungen wünschenswerth erscheint, bei dem Senate eine vertrauliche Berathung beantragen.

§. 28. Abgesehen von den die Verpflichtung des Bürgeramts im Allgemeinen bezeichnenden Vorschriften der Verfassung, bleiben die Obliegenheiten desselben in Bezug auf die Geschäftsführung näherer Bestimmung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

III. Gesetz, die Deputationen betreffend.

Erste Abtheilung.

Von Deputationen überhaupt.

§. 1. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kommen bei allen jetzt schon bestehenden oder künftig niederzusetzenden Deputationen zur Anwendung.

§. 2. Die Niedersetzung von Deputationen geschieht entweder nach Vorschrift dieses Gesetzes oder in Folge besonderer Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft.

§. 3. Die Deputationen sind entweder ständige, deren Auftrag fortbauert, bis er von Senat und Bürgerschaft zurückgenommen wird, oder vorübergehend für eine einzelne Angelegenheit bestellte, mit deren Erledigung der Auftrag von selbst erlischt.

Sie zerfallen in beratende, ausführende und verwaltende Deputationen.

§. 4. Jede Deputation besteht aus Commissarien des Senats und Mitgliedern der Bürgerschaft. Der Senat wählt seine Commissarien aus seiner Mitte oder (nach §. 7) aus den Mitgliedern des Richtercollegiums, die Bürgerschaft die Mitglieder aus ihrer Mitte.

Die Namen der erwählten Mitglieder und alle späteren Veränderungen im Personal einer Deputation bringen Senat und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

§. 5. Die Zahl der Commissarien des Senats bei jeder Deputation bleibt diesem zu bestimmen überlassen, darf jedoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Zahl der bürgerchaftlichen Mitglieder betragen. — Die Bürgerschaft hat in der Regel sechs, oder bei Deputationen, die nur Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, regelmäßig fünf ihrer Mitglieder zu erwählen — und zwar im ersteren Falle aus der Gesamtheit der Vertreter, im letzteren unter Beschränkung auf diejenigen Vertreter, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt haben. Bei Deputationen, deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, werden jene Zahlen verdoppelt, mithin, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, je zwölf oder zehn Deputirte aus der Bürgerschaft gewählt. — Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes nur vier oder zwei Deputirte aus der Bürgerschaft gewählt zu werden.

§. 6. Die Wahl geschieht aber nach den Wahlklassen für die Wahl in die Bürgerschaft, so daß abgesondert wählen:

- | | | |
|--|---|-------------|
| 1) Die Vertreter aus der 1. Classe..... | 1 | Deputirten. |
| 2) Die Vertreter aus der 2. Classe..... | 2 | « |
| 3) Die Vertreter aus der 3. Classe..... | 1 | « |
| 4) Die Vertreter aus der 4. Classe..... | 1 | « |
| 5) Die Vertreter aus der 5., 6., 7. und 8. Classe zusammen | 1 | « |

Im Fall eine Deputation mit der doppelten Zahl von Deputirten aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die 4 ersten Classen die vorangegebene Zahl doppelt, die 5. und 6. Classe Einen Deputirten, und die 7. und 8. Classe Einen Deputirten.

Bei Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die erste bis vierte Classe nach obigem Verhältnisse, mithin im Ganzen nur 5, oder resp. 10 Mitglieder.

Die Classenwahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer, von dem Bürgeramt entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerschaft — sobald ein dahin gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unterstützt wird — unterliegenden, Wahlliste vorzunehmen.

Im Falle bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der 2. Classe nicht wenigstens 10, und in jeder der übrigen Wahlklassen nicht wenigstens 5 Mitglieder betheiligen sollten, so ist für die betreffende Classe die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt, unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Wahlklasse, sofort vorzunehmen.

Im Falle eine Deputation mit 4 Mitgliedern aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Classe..... zwei,

aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Classe zwei;

wenn dieselbe nur mit 2 Mitgliedern zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Classe..... einen,

aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Classe einen,

und bei Deputationen für Communalangelegenheiten die Vertreter der 1. und 2. Classe zusammen und die Vertreter der 3. und 4. Classe zusammen nach obigem Verhältnisse.

§. 7. Zu beratenden Deputationen, welche für Gegenstände der Gesetzgebung Vorschläge zu machen oder dahin gehörige Vorschläge zu begutachten haben, kann der Senat, statt seiner Mitglieder und im Verein mit denselben, auch Mitglieder des Richtercollegiums zu seinen Commissarien ernennen.

§. 8. Ein in eine Deputation gewähltes Mitglied der Bürgerschaft bleibt, insofern der Auftrag der Deputation nicht früher erlischt, Mitglied derselben für die Dauer seiner Vertreterschaft.

Für ein austretendes Mitglied hat die Wahlklasse, welche ihn zu wählen berechtigt gewesen, die Ergänzungswahl nach Maßgabe der obigen Bestimmungen vorzunehmen.

§. 9. Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist der Regel nach zur Annahme der Wahl verbunden.

Bei ständigen Deputationen ist indessen dieser Verpflichtung überhoben:

- a. wer das Alter von 65 Jahren vollendet hat,
- b. wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, oder
- c. ordentliches Mitglied eines Gerichts ist.

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschuss begehren.

Die Wahl in einen Ausschuss überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§. 10. Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich die Theilnahme an einer Deputation auf.

Uebrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der Wahl zulassen, als auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§. 11. Regelmäßig binnen 14 Tagen nach der ersten Ernennung der beiderseitigen Mitglieder ist die erste Versammlung der Deputation zu veranstalten.

§. 12. In allen Deputationen führt ein Mitglied des Senats den Vorsitz und hat die Leitung der Berathung und der Geschäfte. In Verhinderungsfällen wird der Vorsitz durch ein anderes Mitglied des Senats vertreten.

So oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung erforderlich ist, steht die Bornahme allein dem Vorsitz oder seinem Substituten zu.

§. 13. In der Versammlung der Deputation wird das Protokoll in der Regel durch einen Commissar des Senats geführt, doch kann auf Veranlassung des Vorsitzers hiervon abgewichen werden, und hat in solchem Falle die Deputation sich über einen andernweitigen Protokollführer aus ihrer Mitte zu verständigen.

In der ersten Sitzung haben die bürgerchaftlichen Mitglieder sich über Eins aus ihrer Mitte zu verständigen, welches das Duplicat des Protokolls (§. 15.) in Empfang zu nehmen und die Berichte mit zu unterzeichnen hat. — Bei verwaltenden Deputationen werden diese Befugnisse von dem Rechnungsführer (§. 14.) wahrgenommen.

§. 14. Bei verwaltenden und solchen Deputationen, mit denen eine oder mehrere Rechnungsführungen verbunden sind, werden die Rechnungsführer und etwaige Specialverwalter von der ganzen Deputation aus den Mitgliedern der Bürgerschaft bis zu dem Zeitpunkte erwählt, wo nach §. 40 der Verfassung eine Erneuerung eines Theils der Bürgerschaft stattfindet.

§. 15. In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und am Schlusse derselben verlesen, sofern nicht dessen Abfassung und Vorlegung durch Beschluß der Deputation bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt wird.

Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitz und dem Protokollführer und einem Deputationsmitgliede aus der Bürgerschaft unterzeichnet und dann ein Duplicat ausgestellt, welches bei verwaltenden Deputationen dem Rechnungsführer, sonst aber dem dazu bezeichneten Mitgliede der Deputation aus der Bürgerschaft zugestellt wird. Doch kann die Deputation in einzelnen Fällen beschließen, daß die Ausfertigung des Protokolls ausgesetzt werden oder ganz unterbleiben soll.

Bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sind Protocollbücher anzulegen, in welche die Protokolle der Verhandlungen der Reihe nach niedergeschrieben werden. Gleich nach der Sitzung ist die Eintragung in ein Duplicatbuch von dem Protokollführer zu besorgen.

Die Originalprotokolle sind demnächst an das Staatsarchiv abzuliefern.

§. 16. Die Versammlungen einer Deputation werden in Gemäßheit deshalb erfolgter Deputationsbeschlüsse und so oft der Vorsitz es außerdem für nöthig hält, von diesem angeordnet und von ihm die Einladungen dazu erlassen. Wenn aber die Hälfte der Deputirten aus der Bürgerschaft bei dem Vorsitz auf eine Versammlung anträgt und er sie dann nicht innerhalb acht Tagen ansetzt, so haben sie das Recht, davon direct dem Präsidenten des Senats Anzeige zu machen, der dann dafür zu sorgen hat, daß eine Versammlung innerhalb der nächsten acht Tage stattfindet.

§. 17. Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- a. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sämtliche anwesende Mitglieder

des Senats oder sämtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft sich in der Minorität befinden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen.

- b. Bei beratenden Deputationen, oder bei Ablegung eines Deputationsgutachtens, kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegengründe gegen den Beschluß der Mehrheit oder ihre abweichenden Vorschläge in dem Berichte mit aufgeführt werden.

§. 18. Die Redaction von Deputationsberichten oder Gesetzentwürfen steht dem Vorsitzer zu, ist aber der Deputation zur Genehmigung vorzulegen.

Die für den Senat und die Bürgerschaft bestimmten Berichte nebst etwaigen Anlagen werden doppelt gleichlautend ausgefertigt, von dem Vorsitzer und dem dazu bezeichneten Mitglieder aus der Bürgerschaft (§. 13.) unterzeichnet und dann dem Senate zur unverweilten Mittheilung des Duplikats an die Bürgerschaft eingereicht.

§. 19. Ueber die Anordnung von Subdeputationen, ihren Geschäftskreis und die Zahl ihrer Mitglieder, beschließt die Deputation; jedoch muß zu jeder Subdeputation regelmäßig wenigstens Ein Mitglied des Senats und Ein Mitglied der Bürgerschaft gehören.

§. 20. Erfolgt die Wahl der Personen nicht schon im Wege der Verständigung, so wählen die Mitglieder aus dem Senate und aus der Bürgerschaft, jede abgesondert, mittelst geheimer Abstimmung ihre Subdeputirten.

§. 21. Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung ihres Geschäftskreises bedarf es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Deputationen.

Erster Abschnitt.

Von ausführenden, nicht verwaltenden Deputationen.

I. Von der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

§. 22. Zur Leitung der Wahlen der Vertreter besteht eine Deputation von 3 oder 4 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft, welcher die Vorschriften dieses Gesetzes zur Richtschnur dienen, soweit sie nicht durch das jedesmalige Wahlgesetz eine Abänderung erleiden.

II. Von der Finanzdeputation.

§. 23. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der mit der Generalkasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine Deputation von 3 oder 4 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft unter dem Namen: »Finanzdeputation«.

§. 24. Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Controle über das Staatsschuldenwesen und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere aber die Generalkasse und über das zur Buch- und Cassenführung derselben angestellte Beamtenpersonal, sowie über die zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domänengefällen angestellten Beamten anvertraut, und werden daher von ihr die zum Behufe obiger Aufsicht und Controle, sowie einer gleichmäßigen Ordnung in der Rechnungsführung überhaupt erforderlichen Regulative im Einverständniß mit dem Senate festgestellt.

§. 25. Sie kann die Cassen, Rechnungen und Register der oben erwähnten Beamten, so oft sie es zweckmäßig findet, revidiren.

§. 26. Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämtlicher directer und indirecter Abgaben zu überwachen.

§. 27. In Bezug auf §§. 24 bis 26 hat sie alle von ihr bemerkten Unordnungen und Mißstände, die nicht zu kurzer Hand von ihr abgeändert werden können, sofort bei dem Senate zur Anzeige zu bringen, um ihn in den Stand zu setzen, das Erforderliche zu verfügen.

§. 28. Zu den ihr untergeordneten Beamten gehören der Generaleinnehmer, die Erheber der directen und indirecten Abgaben und Steuern und der Steuercontroleur, und nimmt sie an deren Wahl und Instruction nach Maßgabe der §§. 55 bis 57 Theil.

§. 29. Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden Einnahme- registern und den Specialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und dasselbe mit einem Begleitungsberichte und einer Generalabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse im verflossenen Jahre dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§. 30. Hält sie in einzelnen Specialbudgets Abänderungen für erforderlich, so hat sie darüber eine Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde vorab zu versuchen, und kann, wenn dieser Versuch fehlschlägt, die von ihr für nöthig erachteten Abänderungen, unter Mittheilung ihrer Gründe, im Begleitungsberichte beantragen.

§. 31. Im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgende Anträge verwaltender Deputationen auf Nachbewilligungen werden vorab der Finanzdeputation mitgetheilt, um dieser Veranlassung zu geben, sich erforderlichen Falls gutachtlich über dieselben zu äußern.

§. 32. Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, daher an den Senat und die Bürgerschaft zu berichten, wenn im Laufe eines Rechnungsjahres auffallende Veränderungen hinsichtlich der veranschlagten Einnahmen oder Ausgaben ein unerwartet ungünstiges Endresultat ankündigen sollten.

Jedenfalls hat sie im Laufe des Monats September jedes Jahrs eine Generalübersicht des am Schlusse des Monats August sich ergebenden Standes der Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse und des daraus hervorgehenden Bedarfs der letzten vier Monate nach Anleitung des Budgets und unter Berücksichtigung späterer Nachbewilligungen dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen.

§. 33. Der Finanzdeputation werden die Schlußrechnungen der unter Deputationen stehenden Verwaltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, mit den Belegen zum Nachsehen mitgetheilt, und sodann von ihr, mit den etwa nöthigen Bemerkungen begleitet, an den Senat befördert.

In gleicher Weise wird, jedoch auf Erfordern unter der Verpflichtung zur Geheimhaltung, mit den Schlußrechnungen sämtlicher übrigen Staatsverwaltungen und den Abrechnungen über sonstige ins Generalbudget aufgenommene Einnahmen und Verwendungen verfahren.

Bei denjenigen Verwaltungen, welche in Besitz von Gelddocumenten und Cassen-vorräthen sind, muß unter den Schlußrechnungen von der Specialverwaltung bezeugt werden, daß dieselben nachgesehen und in guter Ordnung vorhanden gefunden sind, in Ermangelung dessen die Finanzdeputation sich selbst von dem Vorhandensein der Documente und Casse zu überzeugen hat.

§. 34. Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in solchen Rechnungen findet und ihr Versuch, die Abstellung der Mängel zu bewirken, fruchtlos geblieben ist, hat sie dieserhalb dem Senat zu berichten.

§. 35. Nur die von dem Senate und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben können auf die Generalcasse angewiesen werden.

Zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushaltes ist indessen die Finanzdeputation ermächtigt und verbunden, schon vor Feststellung des jährlichen Budgets den verschiedenen Verwaltungen auf ihre Anweisungen Zahlungen bis zum vierten Theil des vorigjährigen Ansahes der ordentlichen Ausgaben, und wenn es bei bereits erfolgter specieller Bewilligung des Senats und der Bürgerschaft der laufende Dienst erfordert, auch nach Verhältniß der Zeit oder der besonderen Bewilligungen ein Mehreres aus der Generalcasse verfügen zu lassen.

§. 36. Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu ertheilenden Anweisungen auf die Generalcasse werden von der Finanzdeputation durch ein Mitglied aus dem Senate und ein Mitglied aus der Bürgerschaft (Casseninspectoren) ausgestellt und unterzeichnet. Ohne ein solches Zahlungsmandat darf keine Auszahlung aus der Generalcasse erfolgen.

§. 37. Der Finanzdeputation steht auf Antrag der betreffenden Behörde oder Verwaltung die erforderliche Bewilligung aus dem ins Budget etwa aufgenommenen Reservefonds bis zu dessen Belaufe zu.

§. 38. Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des Bremischen Freistaats contrahirt, von ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt und die Staatsschuldscheine ausgestellt.

Auch gehört der Abschluß von Privatverträgen über den Erwerb oder die Veräußerung

zung von Staatsgütern, welche von Senat und Bürgerschaft beschlossen sind, sowie die Beaufsichtigung der Erfüllung derselben in der Regel zum Geschäftskreis der Finanzdeputation, falls solche nicht in besonderen Fällen ausdrücklich einer anderen Behörde aufgetragen worden ist. Nicht minder ist sie ermächtigt, wenn sie es für den Staat vortheilhaft findet und die Verhältnisse eine vorhergehende Anfrage nicht rathsam erscheinen lassen, auch ohne einen Auftrag abzuwarten, dergleichen Verträge unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abzuschließen.

§. 39. Im Uebrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

III. Von der Reclamationsdeputation.

§. 40. Zur Erledigung von Reclamationen wegen Ermäßigung oder Erlass solcher Steuern und Abgaben, bei welchen ein Reclamationsverfahren zulässig ist, besteht eine Reclamationsdeputation aus 2 oder 3 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft. Der jedesmalige Controleur der Steuern ist Protokollführer der Deputation, jedoch nur mit beratender Stimme.

§. 41. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Reclamationen überhaupt, sowie der Competenz der Reclamationsdeputation und des von dieser und von den Reclamanten zu beobachtenden Verfahrens, dienen die jedesmaligen Steuer- und Abgabengesetze und wo diese nicht ausreichen, die obigen allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Deputationen zur Richtschnur; indessen bedarf es der Ausfertigung eines Duplikates des Protollbuches nicht.

Zweiter Abschnitt.

Von verwaltenden Deputationen.

§. 42. Die verwaltenden Deputationen haben die Beforgung und Ausführung der zu ihrem besonderen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte.

Sie haben zu dem Ende die Verfügung über die dafür im Budget ausgesetzten Fonds nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen und der speciellen Ansätze des genehmigten Specialbudgets. Nicht minder haben sie die Administration der ihrem Wirkungskreise besonders zugewiesenen, von der Generalcasse abgesonderten Vermögensstücke ihrer Verwaltung, so wie die Erhebung und Verwendung ihrer Einnahmen nach den bestehenden oder mittelst der genehmigten Specialbudgets festgesetzten Anordnungen.

§. 43. Der Umfang des Wirkungskreises verwaltender Deputationen wird, so weit er nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt ist, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt.

§. 44. Entstehen über die Grenzen des Wirkungskreises zwischen verschiedenen Deputationen Differenzen, so werden dieselben vorläufig vom Senate regulirt und ist danach einstweilen zu verfahren. Zugleich ist dieser Vorgang, behufs Herbeiführung einer definitiven Erledigung der Angelegenheit, der Bürgerschaft zur Anzeige zu bringen.

§. 45. Jede Deputation hat nach erhaltener Aufforderung der Finanzdeputation zeitig ein Specialbudget über die von ihr nothwendig erachteten Ausgaben ihrer Verwaltung im bevorstehenden Rechnungsjahre, so wie der muthmaßlichen Einnahmen aufzustellen. Es wird, nachdem es in einer Sitzung der Deputation genehmigt worden, vom Vorsitzer und Rechnungsführer unterzeichnet und dann der Finanzdeputation zugesandt.

§. 46. Die zu den gewöhnlichen Ausgaben der Verwaltung gehörenden Anschläge und Berechnungen sind den Specialbudgets beizufügen; falls aber neue Bauten und Anlagen von der Deputation beantragt werden, muß zeitig ein besonderer Bericht mit allen dazu gehörenden Anschlägen, Rissen und Berechnungen an den Senat für denselben und zur Mittheilung an die Bürgerschaft eingereicht werden, und kann der Kostenbetrag in der Regel nicht eher in das Specialbudget aufgenommen werden, ehe nicht von Senat und Bürgerschaft darüber ein Beschluß gefaßt ist.

§. 47. Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben der Verwaltung auf den dafür im Budget angesetzten Fonds nach Anleitung und bis zum Belaufe des bewilligten Specialbudgets und nach Maßgabe der Beschlüsse der Deputation aus. Ehe die Generalcasse diese Anweisungen auszahlt, werden dieselben dem Vorsitzer mitgetheilt, um von ihm mitunterzeichnet zu werden.

Eine Abschrift jeder Rechnung, mit der Quittung des Gläubigers oder Empfängers des Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungsführer als Beleg seiner Schlußrechnung.

§. 48. Die Schlußrechnung des verflossenen Rechnungsjahres wird von dem Rechnungsführer aufgemacht und unterzeichnet, der Deputation vorgelegt, sodann von mindestens einem von der Deputation zu bezeichnenden Mitgliede derselben speciell revidirt und, nachdem die Deputation dieselbe auf des Letzteren Bericht richtig befunden, vom Vorsitzer zur Bescheinigung der Richtigkeit unterzeichnet und an die Finanzdeputation befördert.

§. 49. Es bleibt den einzelnen Deputationen überlassen, hinsichtlich der Geschäftsvertheilung, Rechnungsführung, Aufbewahrung der Deputationsacten und dergleichen sich zu verständigen.

Bei größeren Verwaltungen jedoch, namentlich bei den Deputationen für das Bauwesen, für die Straßenbepflasterung, für die Convoys und für die Häfen und Hafenanstalten, sind durch die Deputation Hilfsbeamte anzustellen, welche in einem allen Mitgliedern der Deputation zugänglichen öffentlichen Locale die Rechnungen der Deputation in die Rechnungsbücher eintragen und eine Registratur über die ein- und ausgehenden Schriftstücke führen. Ueber die desfalligen Anordnungen haben sich Vorsitzer und Rechnungsführer zu verständigen. — Bei nicht mehr vorhandenem Bedürfnis für eine solche Einrichtung kann dieselbe von der Deputation aufgehoben werden.

Contracte über Materiallieferungen und über die Ausführung von Bauten werden von dem ausführenden Techniker entworfen, vom Vorsitzer und Rechnungsführer geprüft und durch diese nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Deputation Namens derselben vollzogen. Dieselben können in geeigneten Fällen auch den ausführenden Techniker mit der Vollziehung beauftragen.

Die sämtlichen Acten, die eingegangenen Schreiben, die Copieen der Correspondenz und die Weisungen an die Techniker, die Rechnungen und Contracte werden bis zu ihrer Erledigung in dem vorgedachten Locale des Hilfsbeamten aufbewahrt und demnächst an das Staatsarchiv abgeliefert. — Der Rechnungsführer kann von solchen Papieren, Rechnungen und Contracten die ihm erforderlich scheinenden Abschriften verlangen.

§. 50. Die Hilfsbeamten werden aus dem Fonds der Deputation bezahlt, auch können sich mehrere Deputationen über die nämlichen Personen vereinigen.

§. 51. Wenn eine verwaltende Deputation im Besitze von Gelddocumenten ist, so sind diese in einer mit doppelten Schlössern versehenen Lade zu bewahren, wovon ein Schlüssel von dem Vorsitzer und der andere von dem Rechnungsführer bewahrt wird. Die Belegung von Capitalien bei Privatpersonen kann nur gegen pupillarisches Sicherheit nach Beschluß der Deputation geschehen.

§. 52. Den verwaltenden Deputationen sind für die Ausführung der zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Arbeiten und Angelegenheiten diejenigen Staatsbeamten und anderen Bediensteten nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesen, die unten bei den einzelnen Deputationen angeführt sind.

§. 53. Alle diese Staatsbeamten und Bediensteten werden vom Senate gewählt, ernannt, beeidigt und mit Instructionen versehen, sowie auch deren Kündigung und Entlassung vom Senate geschieht. Jedoch soll dabei in folgender Weise verfahren werden:

§. 54. Wenn die Stelle eines Staatsbeamten oder Bediensteten, der einer Deputation untergeordnet ist, erledigt oder zum ersten Male zu besetzen ist, wird es vorab durch die Regierungscanzlei bekannt gemacht und haben sich die Bewerber bei dem Senate zu melden.

§. 55. Eine vollständige Liste derselben soll der betreffenden Deputation oder, wenn ein Beamter mehreren Deputationen zugewiesen ist, allen diesen vorgelegt werden, und sollen diese befugt sein, auch noch andere Personen vorzuschlagen und deren Aufnahme auf die Liste zu beantragen.

§. 56. Die Deputationen werden sodann dem Senat diejenigen Bewerber, welche sie für das Amt vorzugsweise geeignet halten, bezeichnen und dieselben nöthigenfalls durch geheime Abstimmung ausmitteln.

§. 57. Alle Instructionen der Beamten gehen vom Senate aus, doch sind sie oder etwaige Abänderungen oder Zusätze derselben vorab den betreffenden Deputationen zur Begutachtung mitzutheilen.

§. 58. Jeder Beamte genießt dasjenige Dienst Einkommen, welches bisher seinem Amte beigelegt ist. Abänderungen in demselben bedürfen einer Vereinbarung von Senat und Bürgerschaft.

§. 59. Aufträge der Deputation gehen den Beamten durch den Vorsitzer oder im Einverständniß mit demselben durch den Rechnungsführer oder ein anderes Mitglied der Deputation zu.

§. 60. Boten, Schreiber und ähnliche untergeordnete, nur auf Zeit anzustellende und daher nicht als Staatsdiener anzusehende Gehülfen der betreffenden Deputationen werden von diesen angenommen, und geschieht die Wahl erforderlichenfalls durch geheime Abstimmung nach absoluter Mehrheit.

§. 61. Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Deputationen, von denen die unter I. aufgeführten nach Maßgabe der Vorschriften des §. 5. mit resp. 6 oder 12, diejenigen unter II. mit resp. 5 oder 10 Deputirten aus der Bürgerschaft zu besetzen sind.

Die bei den einzelnen Deputationen bemerkten Beamten sind als denselben zunächst untergeordnet zu betrachten.

I. Allgemeine Deputationen.

1. Die Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

2. Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der sämtlichen Domainialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken, und sonstiger Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht, ferner der Lotterie und der Münze.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Beamter: der Hirt des großen Stadtwerders.

3. Die Deputation für den Stadtweinkeller.

Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

4. Die Deputation wegen des Vermögen- und Einkommenschosses.

Aus der Bürgerschaft: 18 Mitglieder.

In Beziehung auf §. 6 wählen hier die 4 ersten Wählerclassen die dreifache Zahl, die 5te und 6te zusammen Einen und die 7te und 8te jede Einen Deputirten.

5. Die Deputation bei der Witwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.

Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

6. Die Militärdeputation, in Verbindung mit der Verwaltung der Kriegssteuercasse.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

7. Die Deputation für das öffentliche Bauwesen, insbesondere die öffentlichen Gebäude im ganzen Staate (mit Ausnahme der Bahnhofsgelände), Thore und Befriedigungen, die öffentlichen Brunnen in der Stadt, die große und die kleine Weserbrücke.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Beamte: Die oberen Baubeamten und Bauconducteure.

8. Die Eisenbahndeputation mit allem, was die Gebäude und Zubehörungen des Bahnhofs betrifft.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Beamte: Sämmtliche Bahnhof- und Bahnbeamte, soweit deren Ernennung dem Bremischen Staate zusteht.

9. Die Deputation für den Wegbau.

Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

Beamte: Die Weggelderheber und Wegaufseher.

10. Die Deputation wegen des Zuchthauses und der Gefängnisse.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Beamte: Die Deconomen am Zuchthause und am Gefangenhause.

11. Die Deputation für die Accise, Land-, See- und Flußzölle, sowie für die Seeschiffahrtsabgaben; — desgleichen für die Consumtionsabgabe.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Beamte: Sämmtliche bei diesen beiden Verwaltungen angestellte Beamte, namentlich die Accise-, Zoll- und Consumtionsbeamten, nebst dem Canalgelderheber.

12. Die Deputation für die Convoe, die Strom- und Uferbauten in der Stadt nebst den Eisbrechern, und für die Schlachte und Holzspforte mit sämmtlichen Krahn- und Wuppenanstalten, wozu noch gehören der Sicherheits- und oberländische Hasen, das Theerhaus, das Terpentinelagerhaus und Pulvermagazin.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Beamte: Die oberen Baubeamten und die Bauconducteure, der Schlachtvogt, Schlachtschreiber, die Anrunderer und Schlachtwächter (vorbehaltlich der Mitwirkung der Polizeidirection bei ihrer Auswahl) — ferner der Aufseher am Sicherheitshafen und die Lagermeister am Theerhause, dem Terpentinelager und am Pulvermagazine.

13. Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zu Vegesack und Bremerhaven und für die Leuchtschiffe.

Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

Beamte: Die oberen Baubeamten und die Bauconducteure, sodann sämtliche Beamte bei diesen Anstalten, namentlich die Hafen- und Schleusenmeister und die Capitäne der Leuchtschiffe.

14. Die Deputation für sämtliche Postanstalten, sowie wegen der Dampfschiffverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

Beamte: Sämmtliche Postbeamte zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven.

II. Deputationen, die ausschließlich Communalangelegenheiten der Stadt Bremen betreffen.

Bei ihnen wählen nach dem dritten Absatz des §. 6 nur die Vertreter aus den 4 ersten Wahlklassen, jede die dort vorgeschriebene Zahl von Deputirten. Wählbar sind zufolge §. 5 nur diejenigen Vertreter, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt haben.

15. Die Schuldeputation, mit Inbegriff der Verwaltung des Vermögens der (nach wie vor zu den frommen Stiftungen zu zählenden) Hauptschule und der für die Neben- und niederen Schulen der Stadt, die Zeichenschule und die Schule für angehende Schullehrer ausgesetzten Gelder.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der §§. 62 bis 73.

16. Die Deputation wegen Abwendung der Wassergefahren.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

17. Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

18. Die Deputation für die Straßenbepflasterung der Alt-, Neu- und Vorstadt.

Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.

19. Die Deputation wegen der städtischen Gassenerleuchtung nebst Gasanstalt.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

20. Die Deputation wegen der städtischen öffentlichen Spaziergänge und der Stadtgräben.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

Beamter: Der Obergärtner.

21. Die Deputation wegen der Bürgerweide.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

Beamter: Der Weideaufseher oder Kuhhirt.

§. 62. Zum Wirkungskreise der Schuldeputation gehören, mit Ausnahme der Navigationschule, sämtliche Schulen der Stadt Bremen, soweit sie von Staatswegen eingerichtet sind und aus Staatsmitteln ganz oder durch Zuschüsse unterhalten werden, oder von dem Senate concessionirt sind; desgleichen die Verwaltung der für jene Schulen ausgesetzten Fonds und Einnahmen.

§. 63. Der Deputation sind drei aus dem Lehrerstande zu erwählende praktische Lehrer mit beratender Stimme beigeordnet.

Sie werden nach Einholung eines Gutachtens der Schuldeputation vom Senate auf drei Jahre erwählt und ernannt.

§. 64. Einer von den der Deputation beigeordneten Lehrern muß aus den Vorstehern oder ordentlichen Lehrern der Hauptschule, der zweite aus den Vorstehern derjenigen Bürger- oder Realschulen, in welchen das Schulgeld monatlich wenigstens 1 Thaler, der dritte endlich aus den Vorstehern derjenigen Schulen, in welchen das Schulgeld monatlich weniger als 1 Thaler beträgt, und zwar bei den beiden letzteren Kategorien mit Einschluß der Gemeinde- und der Freischullehrer, erwählt werden.

§. 65. Der Deputation liegt im Allgemeinen die Sorge für das Schulwesen in Beziehung auf die im §. 62 bezeichneten Schulen dahin ob, daß sie auf Alles, was denselben förderlich sein kann, ihre Aufmerksamkeit zu richten, darüber zu berathen und dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, sowie die ihr zur Förderung des Schulwesens oder zur Beseitigung etwaiger Mängel angemessen erscheinenden Maßregeln bei dem Senate zu beantragen hat.

Zu Anfang jedes Jahres erstattet dieselbe dem Senate und der Bürgerschaft Bericht über den Stand des Schulwesens in der Stadt Bremen, soweit dasselbe nach §. 62 ihrem Wirkungskreise angehört.

§. 66. In der Regel ist monatlich eine Versammlung der Deputation; doch sollen auch außerordentliche Versammlungen stattfinden, so oft der Vorsitzende es angemessen findet oder die Mehrheit der Deputation aus der Bürgerschaft bei ihm darauf anträgt.

§. 67. Jedes Mitglied der Deputation, mit Einschluß der dieser beigeordneten Lehrer, ist befugt, die im §. 62 bezeichneten Schulen zu besuchen und sich von dem Zustande derselben zu unterrichten, in den Versammlungen der Deputation Anträge in Beziehung auf das Schulwesen zu machen und eine desfallsige Beschlußnahme innerhalb der Zuständigkeit der Deputation zu verlangen.

§. 68. Die Mitglieder des Senats bei dieser Deputation bilden das Scholarchat; sie haben für die Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen, die Schulpläne und Schulbücher, sowie die Vorschläge wegen der Unterrichtszeit zu genehmigen. Jedoch sollen diese vorab der Deputation vorgelegt werden, um sich gutachtlich darüber zu äußern.

§. 69. Bei den auf Grund obrigkeitlicher Verordnung zu veranstaltenden Lehrprüfungen hat ein Mitglied der Schuldeputation aus dem Senat den Vorsitz zu führen und das Urtheil der Prüfungscommission über die Befähigung der Examinirten in Empfang zu nehmen, um das danach weitere Erforderliche zu veranlassen.

§. 70. Die Ernennung und Entlassung von Lehrern und Bediensteten der dem Staate angehörigen Schulen geschieht von dem Senate, jedoch unter Mitwirkung der Deputation nach Maßgabe von §. 55 und §. 56 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 71. Concessionen zur Gründung von Privatschulanstalten oder zur Ertheilung von Privatunterricht werden erst nach vorab erstattetem gutachtlichem Bericht der Deputation vom Senat ertheilt.

§. 72. Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Einnahme der verschiedenen zum Wirkungskreise der Deputation gehörenden Schulen wird nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verfahren.

§. 73. Im Uebrigen bleibt bis auf Weiteres die obrigkeitliche Aufsicht über die Gemeindeschulen der Stadt Bremen und über sämtliche Schulen des Gebiets den dafür bestehenden Commissionen des Senats in bisheriger Weise übertragen.

IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend.

§. 1. Ergiebt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, oder über die Frage, ob eine im Wege einer Polizeiverordnung erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, so unterliegt die Streitfrage der Entscheidung des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands.

§. 2. In diesem Falle wird zunächst eine Deputation aus vier Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu berathen und darüber zu berichten hat.

§. 3. Wird durch die nach Abstattung dieses Berichts von dem Senat und von der Bürgerschaft abermals anzustellende Berathung die Meinungsverschiedenheit nicht er-

ledigt, so werden von der Deputation zur Grundlage für die Entscheidung alle dabei in Frage kommenden Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft unter Beifügung eines Verzeichnisses zusammengelegt.

Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses wird von ihr dem Senate gleichwie der Bürgerschaft mitgetheilt.

§. 4. Sollten alsdann der Senat und die Bürgerschaft die Hinzufügung sonstiger Urkunden oder auch eine Entwicklung der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe für erforderlich halten, so muß deren Mittheilung an die Deputation innerhalb der nächsten vier Wochen nach Empfang des vorstehenden Verzeichnisses geschehen.

§. 5. Nach Ablauf dieser vier Wochen hat die Deputation sämtliche Actenstücke nebst einem Verzeichniß derselben dem Senat einzureichen, welcher alsdann dem Oberappellationsgerichte davon Mittheilung macht.

Von den etwa eingereichten Entwicklungen der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe werden Abschriften dem Protocoll der Deputation beigelegt.

V. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Gerichte im Allgemeinen.

§. 1. Bis zu anderweitiger Organisation des Gerichtswesens des Bremischen Staats bleiben die jetzt bestehenden gerichtlichen Behörden nach den folgenden näheren Vorschriften in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

§. 2. Für alle richterlichen Functionen, welche bei diesen Behörden vor der Gesetzgebung von 1849 von Mitgliedern des Senats ausgeübt wurden, besteht ein Collegium von zwölf rechtsgelehrten Mitgliedern.

Die Mitglieder dieses Collegiums nehmen demzufolge die richterlichen Functionen wahr bei dem Obergerichte und dessen Comissionen für Vormundschafts-, Debit-, Nachlaß-, Erbe- und Handvesten-Sachen, und bei dem Handelsgerichte, soweit nicht für dieses Kaufmännische Theilnehmer berufen sind, dem Untergerichte, dem Criminalgerichte, ferner dem Steuergerichte, bei welchem bis auf Weiteres die Theilnahme von zwei rechtsgelehrten Mitgliedern genügt, sowie endlich bei dem Gewerbegerichte.

§. 3. Dem Collegium steht ein Mitglied als Präsident und ein anderes Mitglied als Vicepräsident vor, welche zugleich im Obergerichte den Vorsitz führen.

Für jedes der übrigen Gerichte wird zum Vorsitzer ein Director gewählt.

§. 4. Die Geschäftsvertheilung bleibt den Mitgliedern des Collegiums überlassen, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a. Das Collegium hat dafür zu sorgen, daß soviel thunlich die sämtlichen Gerichte mit ständigen Mitgliedern besetzt sind.
- b. Die Wahl des Präsidenten so wie der Directoren der Gerichte geschieht von und aus sämtlichen Mitgliedern des Collegiums, und zwar auf Lebenszeit.
- c. Der Vicepräsident wird von sämtlichen Mitgliedern des Collegiums aus den Mitgliedern des Obergerichts auf ein Jahr gewählt, nach dessen Ablauf er nicht sofort wieder wählbar ist.
- d. Sowohl bei diesen Wahlen als auch in denjenigen Fällen, wo über die Vertheilung der sonstigen Geschäfte keine Verständigung unter den Mitgliedern des Collegiums stattfindet, wird mittelst geheimer Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit verfahren.
- e. Jedes Mitglied des Collegiums ist verpflichtet, den ihm solchergestalt zugewiesenen Geschäftszweig zu übernehmen und demselben so lange vorzustehen, bis es vom Collegium wieder entschlagen wird.

f. Von diesen Beschlüssen des Collegiums findet ein Recurs an den Senat statt, welcher dann nach erstattetem Bericht des Collegiums die definitive Entscheidung trifft.

§. 5. Den Vorstehern der verschiedenen gerichtlichen Behörden ist in bisheriger Weise die Leitung und Vertheilung der Geschäfte und die damit verbundene Aufsicht über das Gerichts- und Canzleipersonal überlassen; der Präsident des Obergerichts hat aber die Leitung des gesammten Geschäftsganges des Richtercollegiums. Namentlich hat er, vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechts des Senats, auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Mitglieder des Collegiums, der Gerichtssecretäre, Advocaten, Notare, Canzlei-beamten und Gerichtsboten zu achten, und bei allen Mißbräuchen, insofern er deren Abhülfe nicht sofort bewirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Collegiums zur eigenen Abstellung derselben oder zu einem Berichte an den Senat zu veranlassen.

§. 6. Für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder der Gerichte ist eine Vertretung durch andere Mitglieder aus dem ganzen Personale des Collegiums, wie auch durch die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts, zulässig.

§. 7. Hinsichtlich der Competenz der verschiedenen gerichtlichen Behörden und des Verfahrens bei denselben bleiben bis auf Weiteres die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

§. 8. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Gerichtssecretäre, sowie die Anordnung für den Geschäftsgang in den Gerichten und den Canzleien, geschieht durch Beschlüsse des Collegiums, welche indeß der Genehmigung des Senats bedürfen.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Wahl und die Entlassung der Mitglieder der Gerichte, so wie über die Wahl der Gerichtssecretäre und sonstiger Gerichtsbeamten.

§. 9. Die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums wird binnen vierzehn Tagen nach Erledigung einer Richterstelle vorgenommen.

§. 10. Zur Vornahme der Wahl werden in Gemäßheit des §. 72 der Verfassung elf Wahlmänner berufen und zwar in nachfolgender Weise:

- a. Der Senat versammelt sich, nachdem er zuvor eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und des Richtercollegiums veranlaßt hat.
- b. Der Senat wählt aus seiner Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner.
- c. Die Bürgerschaft wählt gleichzeitig aus ihrer Mitte durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit vier Wahlmänner.

Bei dieser Wahlhandlung sind jedoch die Mitglieder des Richtercollegiums, welche der Bürgerschaft angehören, nicht wahlfähig und nicht wählbar.

- d. Das Richtercollegium wählt gleichzeitig aus seinen Mitgliedern durch geheime Abstimmung nach Stimmenmehrheit drei Wahlmänner.
- e. Nachdem die unter c. und d. bezeichneten Wahlkörper ihr Geschäft beendet haben, machen sie sofort durch ihre Präsidenten von dem Resultate der Wahlen dem Senate Anzeige, welcher die aus seiner Mitte erwählten vier Wahlmänner der solchergestalt gebildeten Liste der Wahlmänner beifügt.
- f. Der Senat tritt darauf mit der Bürgerschaft zusammen und verkündet die Namen der erkorenen elf Wahlmänner.

Sodann haben diese in Gegenwart des Senats und der Bürgerschaft dem Präsidenten des Senats, nachdem dieser die auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes verlesen hat, folgenden Eid zu leisten:

»Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren und demjenigen wählbaren Staatsbürger die Stimme geben, den ich nach meiner

besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dieser Richter-
stelle halte. So wahr helfe mir Gott!«

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

- g. Hiernach wird die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürger-
schaft aufgehoben.

§. 11. Bei dem Wahlgeschäfte ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- a. Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben
geschehen, und keinerlei Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und
keinerlei Mittheilung zwischen denselben und andern Personen stattfinden.
- b. Von jedem der Wahlmänner wird mittelst geheimer Abstimmung aus einem
vorab von ihnen gebildeten Verzeichnisse wählbarer Rechtsgelehrten derjenige
bezeichnet, welchen er für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dem Amte hält,
wobei übrigens die Theilnahme an der Wahl der Wählbarkeit nicht entgegensteht.
- c. Sollten sich nach dem Ergebniss dieser Abstimmung sämmtliche elf Wahlmän-
ner einstimmig für den nämlichen Rechtsgelehrten erklärt haben, so ist derselbe
dadurch erwählt.
- d. Im entgegengesetzten Falle wird aus allen denjenigen, auf welche Stimmen ge-
fallen sind, die Wahl mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmen-
mehrheit vorgenommen.

Ergiebt sich nicht sofort eine solche Mehrheit, so wird unter Weglassung des-
jenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch erneuert,
und erforderlichenfalls so lange damit fortgefahren, bis eine absolute Mehrheit
erreicht ist.

Findet sich in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, bei zwei oder
mehreren, welche Stimmen erhalten haben, eine gleiche Stimmenzahl, so erfolgt
über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung,
und wird demnächst der, für welchen sich dabei oder erforderlichenfalls nach
gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch die wenigsten Stimmen erklärt haben,
weggelassen.

§. 12. Das Ergebniss der Wahl wird gleich nach deren Beendigung von den
Wahlmännern dem Senate angezeigt, worauf derselbe den Gewählten von der Wahl in
Kenntniß setzt.

§. 13. Wenn der Gewählte die Wahl annimmt, so wird er sofort vom Senate
zum Mitgliede des Richtercollegiums ernannt; sollte der Gewählte aber die Wahl ablehnen,
so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der
vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§. 14. Von der demnächst erfolgten Ernennung wird, sobald die Annahme des
Amtes stattgefunden hat, vom Senate der Bürgerschaft und dem Richtercollegium Mitthei-
lung gemacht.

§. 15. Zur Beeidigung des Ernannten und zu dessen Einführung in das Richter-
collegium wird vom Senat in öffentlicher Sitzung geschritten, nach vorgängiger öffentlicher
Bekanntmachung der dazu ansehungenen Zeit.

§. 16. Der von dem Ernannten zu leistende Amtseid lautet:

»Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich das mir anvertraute
Richteramt gewissenhaft und unparteiisch verwalten, dabei ohne An-
sehen der Personen, sie seien Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne
Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil verfahren, einzig das Recht
vor Augen haben, die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach meinem
besten Wissen und Gewissen zur Anwendung bringen, und die von mir
wahrzunehmenden Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln
will. So wahr helfe mir Gott!«

§. 17. Zum Austritt aus dem Richtercollegium ist derjenige verpflichtet, bei welchem
ein Verhältniß entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. Wer indeß
nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältniß, welches seiner Wählbarkeit entgegen-
gestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§. 18. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Richtercollegiums
gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen,

oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die dem Richtercollegium oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verlegt, kann zum Austritt aus dem Richtercollegium genöthigt werden.

§. 19. Wenn in diesen Fällen der Betheiligte nicht selbst sich zum Austritt bewegen findet, so steht die Entscheidung darüber dem Gerichte zu.

§. 20. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§. 21. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch Beschluß des Senats, und zwar, wenn der Betheiligte selbst darauf angetragen hat, nach vorgängiger Vernehmung des Richtercollegiums.

§. 22. Ist nicht vom Betheiligten selbst darum nachgesucht, so kann sie nur auf Antrag des Richtercollegiums und nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten, vom Senat verfügt werden.

Bei eingetretener Unfähigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Wahrnehmung der Geschäfte ist das Collegium verpflichtet, die Versetzung dieses Mitgliedes in den Ruhestand bei dem Senate zu beantragen.

§. 23. Für die Wahl eines Gerichtssecretärs werden von den Mitgliedern des Richtercollegiums im Verein mit den ordentlichen kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts drei Bremische Staatsbürger dem Senat in Vorschlag gebracht. Sie müssen Rechtsgelehrte sein und die Eigenschaften, welche gesetzlich für die Wahl zu einem Vertreter erforderlich sind, besitzen.

Einer der Vorgeschlagenen wird vom Senate erwählt.

§. 24. Gerichtsboten und sonstige Gerichtsbeamte, welche bei denjenigen Gerichten, die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, anzustellen sind, werden vom Richtercollegium erwählt und dem Senat zur Bestätigung in Vorschlag gebracht.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen über Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des Richtercollegiums und über die Gehälter der Gerichtssecretäre.

I. Honorare.

§. 25. Der Präsident des Richtercollegiums genießt ein jährliches Honorar von 2200 Thaler.

Das jährliche Honorar jedes andern Mitgliedes des Collegiums beträgt 2000 Thaler.

§. 26. Der Genuß dieses Honorars beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem Amte, und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Austritt aus dem Collegium erfolgt.

§. 27. Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.

§. 28. Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Collegiums für die Wahrnehmung ihrer Geschäfte keinerlei Nebeneinnahmen.

II. Ruhegehälter.

§. 29. Ein in Ruhestand versetztes Mitglied hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Collegium innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem Eintritt in dasselbe erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

§. 30. Ein Mitglied des Collegiums, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt bekleidet und zugleich sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Drittheilen seines Honorars in den Ruhestand zu treten.

§. 31. Das Ruhegehalt beginnt mit dem Anfang des ersten Monats nach dem Austritt aus dem Collegium und hört im Sterbefalle mit dem Schlusse des Monats, in welchem derselbe sich ereignet, auf.

§. 32. Dasselbe wird monatsweise ausbezahlt.

III. Gehalte der Gerichtssecretäre.

§. 33. Das jährliche Gehalt eines Gerichtssecretärs beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 1000 Thaler und steigt für jede fernere fünf Jahre um 100 Thaler, bis es die Summe von 1500 Thalern erreicht hat. Die Zeit, in welcher derselbe etwa zuvor Regierungssecretär gewesen ist, wird dabei gleichfalls in Anschlag gebracht.

§. 34. Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszahlungen überhaupt gebräuchlichen Terminen.

§. 35. Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem Amt und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt; im Sterbefalle wird es indeß bis zum Schlusse des laufenden Vierteljahrs geleistet.

Diese Bestimmungen finden auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des Gehalts Anwendung.

VI. Gesetz,

die Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend.

§. 1. Zur Entscheidung über Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten ist eine Behörde berufen, welche den Namen »Gerichtshof für Kompetenzconflicte« führt.

§. 2. Dieser Gerichtshof besteht aus sieben Mitgliedern.

Für Fälle der Verhinderung derselben sind sieben Stellvertreter berufen.

§. 3. Von den Mitgliedern wählt der Senat drei aus seiner Mitte und das Richtercollegium ebenfalls drei aus seiner Mitte.

Diese sechs Mitglieder wählen das siebente Mitglied nach absoluter Stimmenmehrheit; bei einer Stimmengleichheit haben sie nach absoluter Stimmenmehrheit, nöthigenfalls aber durch das Loos, drei auszumitteln, welche zwischen denjenigen, die eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die endliche Wahl vollziehen.

Dieses Mitglied muß Bremischer Staatsbürger und Rechtsgelehrter sein, und darf weder dem Senat noch dem Richtercollegium als stimmführendes Mitglied angehören.

§. 4. Die für die Wahl der Mitglieder geltenden Vorschriften finden auch rücksichtlich der Stellvertreter Anwendung.

§. 5. Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht auf die Dauer von zehn Jahren.

Sollten in der Zwischenzeit Ergänzungswahlen nöthig werden, so erfolgen sie für die noch übrige Zeit.

§. 6. Nach vollzogener Wahl sämtlicher Mitglieder und ihrer Stellvertreter werden dieselben vor dem Senat zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amtes auf ihren Staatsbürgereid verpflichtet.

§. 7. Der Vorsitz und die Leitung der Berathungen und der Geschäfte steht einem der dem Senate angehörenden Mitglieder des Gerichtshofes zu.

§. 8. Die Einberufung eines Stellvertreters erfolgt im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes durch den Vorsitz des Gerichtshofes, und zwar in der Art, daß für die dem Senat angehörenden Mitglieder die vom Senat gewählten, und für die dem Richtercollegium angehörenden Mitglieder die vom Richtercollegium gewählten Stellvertreter nach einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden, und für das von den übrigen sechs Mitgliedern gewählte Mitglied von dem Stellvertreter desselben das Amt wahrgenommen wird.

§. 9. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes setzt voraus, daß entweder eine Verwaltungsbehörde über eine gerichtliche Entscheidung sich beschwert, durch welche das Gericht ihr in Ausübung der ihr zustehenden Wirksamkeit entgegengetreten sei, oder in einer Sache sowohl

eine Verwaltungsbehörde als auch eine Gerichtsbehörde sich selbst für incompetent, dagegen die andere für competent erklärt hat.

§. 10. Die Rechtskraft der erfolgten gerichtlichen Entscheidung steht der Erhebung des Conflictverfahrens nicht entgegen.

§. 11. Die Erhebung des Conflictverfahrens erfolgt mittelst eines Beschlusses des Senats. Alle Anträge auf Erhebung dieses Verfahrens müssen daher bei dem Senat angebracht werden.

§. 12. Dieser Beschluß des Senats muß die das Conflictverfahren veranlassenden Umstände ergeben, und eine Bezeichnung derjenigen Behörde enthalten, welche bei dem Verfahren das Erforderliche wahrzunehmen hat.

Derselbe wird auf Verfügung des Senats dem Gerichtshofe, wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte, welche bei der Sache theilhaft sind, zugestellt.

§. 13. Gleich nach Empfang dieses Beschlusses muß von dem Gerichte das weitere Verfahren eingestellt und den Parteien von dem eingetretenen Conflictverfahren Nachricht gegeben werden.

Zugleich ist dadurch der Lauf aller Fristen bis dahin, daß der Competenzconflict erledigt und dieses den Theilhabenden zur Kunde gebracht ist, gehemmt.

Durch diese Bestimmungen wird indeß die Erlassung einstweiliger dringender Maßregeln, sofern diese nicht in die Sache selbst eingreifen, nicht ausgeschlossen.

§. 14. Die Gerichtsacten sind dem Gerichtshofe einzusenden. Die Einsicht derselben steht der Verwaltungsbehörde frei.

§. 15. Binnen Monatsfrist nach Empfang des erwähnten Beschlusses kann von der Verwaltungsbehörde, so wie von der Gerichtsbehörde, eine Denkschrift zur Begründung ihrer Ansicht dem Gerichtshofe eingereicht werden.

§. 16. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Gerichtshof den Conflict auf die schriftlichen Vorträge eines Referenten und eines Correferenten in nicht öffentlicher Sitzung.

Vorab kann indeß der Gerichtshof, falls er noch die Aufklärung einzelner Punkte nöthig hält, die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

§. 17. An den Entscheidungen des Gerichtshofes über den Conflict müssen sämtliche sieben Mitglieder persönlich, nöthigen Falles aber durch ihre Stellvertreter, Theil nehmen.

§. 18. Trägt ein Mitglied wegen besonderer Beziehungen zu der Sache oder den theilhabenden Behörden Bedenken, bei der Entscheidung mitzuwirken, so wird auf seinen Vortrag von dem Gerichtshofe über seine Mitwirkung erkannt.

Dritten steht wegen der Mitwirkung desselben kein Antrag oder Einwurf zu.

§. 19. Das Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen, und von sämtlichen Mitgliedern, welche daran Theil genommen haben, zu unterzeichnen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird von dem Gerichtshofe dem Senat, wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte mitgetheilt.

Das Gericht hat dasselbe den dabei theilhabenden Parteien zur Kunde zu bringen.

§. 20. Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Gerichtshofes findet kein Rechtsmittel und keine Beschwerde statt.

§. 21. Die Verhandlung und Entscheidung über den Competenzconflict erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 22. Die Protocolle und Acten des Gerichtshofes werden von demselben an das Archiv abgeliefert.

VII. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

§. 1. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der Bremischen Kaufmannschaft bestehen
der Kaufmannsconvent,
die Handelskammer.

1. Vom Kaufmannsconvente.

§. 2. Der Kaufmannsconvent wird gebildet aus allen denjenigen in der Stadt Bremen wohnhaften Mitgliedern der Bremischen Börse, welche entweder dem Senat angehören oder die zur Wahl in der Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften und außerdem das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit oder was dafür bereits gesetzlich in die Stelle getreten ist oder in die Stelle treten wird, besitzen, in eigenen Geschäften als Kaufleute oder Fabrikanten etablirt sind oder etablirt gewesen sind und keinen andern Erwerbszweig ergriffen haben.

§. 3. Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an dem Kaufmannsconvent entscheidet die Handelskammer, jedoch vorbehaltlich der Berufung an den Kaufmannsconvent.

§. 4. Den Mitgliedern des Kaufmannsconvents steht frei, aus demselben auszutreten, indeß ist von diesem Entschluß vorab der Handelskammer eine schriftliche Anzeige zu machen.

§. 5. Wer den ihm als Mitglied des Kaufmannsconvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verlegt, kann auf einen der Handelskammer schriftlich einzureichenden und von wenigstens 20 Conventsmitgliedern unterschriebenen Antrag seines Rechts zur Theilnahme am Kaufmannsconvent von diesem für die nächsten drei Jahre verlustig erklärt werden.

§. 6. Der Kaufmannsconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Bremischen Handels oder der Bremischen Schifffahrt berühren, zu berathen. Als ein Ausschuß desselben besteht die Handelskammer.

§. 7. Die Handelskammer hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Handelsangelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen und ihm von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 8. Der Kaufmannsconvent erwählt unter Leitung der Handelskammer die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts aus seiner Mitte nach Maßgabe der Vorschriften der Handelsgerichtsordnung; indessen sind diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, nur dann wählbar, wenn ihre Gläubiger zum Vollen befriedigt sind.

§. 9. Der Kaufmannsconvent kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, verpflichten.

Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Senats.

§. 10. Versammlungen des Kaufmannsconvents finden statt, so oft die Handelskammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens zwanzig Mitgliedern des Kaufmannsconvents unter Angabe des Zweckes bei der Handelskammer schriftlich darauf angetragen wird.

In letzterem Falle wird der Kaufmannsconvent binnen acht Tage nach Mittheilung des Antrags versammelt.

§. 11. Die Handelskammer beruft den Kaufmannsconvent und hat in demselben die Leitung der Geschäfte. Eins ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§. 12. Jedes Mitglied des Kaufmannsconvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, welche in dessen Geschäftskreis gehören, zu stellen und eine Berathung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge müssen schriftlich und motivirt eingebracht werden. Sie sind der Handelskammer wenigstens drei Tage vor der Versammlung einzureichen, sofern nicht wegen Dringlichkeit wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden der spätern Einreichung ungeachtet für die sofortige Berathung derselben sich entscheiden.

§. 13. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§. 14. In jeder Sitzung des Kaufmannsconvents wird von einem der Syndiker der Handelskammer ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 15. Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung nebst den Bestimmungen über die Einladungen von der Handelskammer entworfen und dem Kaufmannsconvent zur Genehmigung vorgelegt.

II. Von der Handelskammer.

§. 16. Die Handelskammer besteht aus 24 Mitgliedern, welche der Kaufmannsconvent aus seiner Mitte erwählt.

§. 17. Wählbar sind alle Mitglieder des Kaufmannsconvents, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind. Wer jedoch seine Zahlungen eingestellt hat, ist nur dann wählbar, wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.

§. 18. Die Wahlhandlung geschieht in einer zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Versammlung des Kaufmannsconvents im December jedes Jahres; tritt aber ein Gewählter nicht wirklich in die Handelskammer ein, so wird binnen vier Wochen eine Neuwahl vorgenommen.

§. 19. Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handelskammer erwählt, welche mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der Handelskammer geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der Wahl nach ältesten Mitgliedes oder der beiden ältesten Mitglieder statt, je nachdem im Laufe des Jahres entweder bereits Ein Mitglied oder keins ausgeschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon 12 Jahre lang ihr Amt verwaltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das Ausscheiden anderer Mitglieder bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

§. 20. Wer aus der Handelskammer austritt, kann für das Mal nicht wieder gewählt werden.

§. 21. Bei der Wahlhandlung wird in der Art verfahren, daß von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wählbaren für jede erledigte Stelle drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden und dann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, als für das Mal neue Mitglieder zu wählen sind.

§. 22. Das Resultat der Wahl wird von dem Vorsitzer verkündet, von der Handelskammer dem Senate angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 23. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung derselben bei dem Vorsitzer der Handelskammer schriftlich erfolgen.

Die Handelskammer, mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehaltlich der Berufung an den Kaufmannsconvent.

§. 24. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch ist der Austritt aus der Handelskammer jeder Zeit gestattet.

§. 25. Wer aufhört Mitglied des Kaufmannsconvents zu sein, oder bei wem ein Verhältniß eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegenstanden haben würde, verliert damit auch seine Eigenschaft als Mitglied der Handelskammer.

§. 26. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Handelskammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 27. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§. 28. Sie ist außerdem berufen, auf Alles, was dem Bremischen Handel und der Bremischen Schifffahrt so wie den Hilfsgeschäften Weider dienlich sein kann, ihr Augenmerk fortwährend zu richten, über die Mittel zu deren Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse derselben zu berathen und darüber dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, nicht minder ihr angemessen scheinende Verbesserungen, so wie die Beseitigung etwaiger Hindernisse bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

§. 29. Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des Bremischen Handels- und Schifffahrtsverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntniß zu setzen und darüber nicht bloß unter sich zu berathen, sondern auf Hebung von Handel und Schifffahrt möglichst hinzuwirken.

§. 30. Ueber alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 31. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatskasse dabei nicht theilhaft ist, vom Senate Re-

gulative für den Handels- und Schiffahrtsbetrieb und für die dazu gehörenden Hilfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für Letztere festgestellt und erlassen werden.

Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§. 32. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die täglichen Versammlungen der Kaufmannschaft auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehenden oder zu treffenden Anordnungen.

§. 33. Sie hat solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel und die Schiffahrt von Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der Börse zu bringen, zu welchem Zwecke die von den Consulaten und sonstigen Behörden eingehenden, den Handel oder die Schiffahrt betreffenden Nachrichten vom Senate der Handelskammer mitgeteilt werden.

§. 34. Zur Vermittelung zwischen dem Senat und der Handelskammer, zur Berathung über Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse besteht eine aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer zusammengesetzte Behörde, welche sich monatlich wenigstens einmal versammelt.

Indessen bleibt es sowohl dem Senat unbenommen, seine Anträge und Mittheilungen direct an die Handelskammer zu richten, als auch Letzterer, sich direct an den Senat zu wenden.

§. 35. Außerdem besteht für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich:

- 1) für das gesammte Mäklerewesen,
- 2) für das Frachtfuhrwesen,
- 3) für den Wasserschout, die Navigationschule und die Verwaltung der Einkünfte derselben,
- 4) für das Lootsenwesen,
- 5) für den Pferdezug an der untern Weser,
- 6) für die Handelsstatistik,
- 7) für das Auswandererwesen,

eine besondere Behörde, welche aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist. Eine Vereinigung mehrerer dieser Behörden kann jederzeit vom Senat im Einverständniß mit der Handelskammer angeordnet werden.

§. 36. Der Behörde für den Wasserschout sind noch zwei hieselbst wohnende Seeschiffer mit gleicher Berechtigung wie die kaufmännischen Mitglieder beigeordnet, welche vom Senat aus drei von der Behörde für den Wasserschout für jede erledigte Stelle vorzuschlagenden hier wohnenden Seeschiffen erwählt werden.

Die Behörde für das Frachtfuhrwesen hat auch auf das Interesse des Handels hinsichtlich des Gütertransports auf den Eisenbahnen ihr Augenmerk fortwährend zu richten.

§. 37. Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl für diese Behörden anzunehmen.

§. 38. Den im §. 35 gedachten Behörden ist die nächste Aufsicht über die ihrem Wirkungskreise angehörenden Geschäftszweige und über die dabei Angestellten anvertraut; sie berathen über die dabei einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der sich zeigenden Mängel, beachten die genaue Erfüllung der dafür bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowohl im Allgemeinen als insbesondere durch die dabei Angestellten, und veranlassen das Einschreiten der zuständigen Behörden, wenn sie Unzulänglichkeiten, Unordnungen oder Uebertretungen, deren Abstellung nicht von ihnen selbst bewirkt werden kann, bemerken.

§. 39. Die nach den bestehenden Gesetzen den Inspectionen bei diesen Anstalten und Geschäftszweigen übertragenen Functionen werden künftig durch die Mitglieder des Senats bei den im §. 35 erwähnten Behörden wahrgenommen, welche indessen in wichtigen Fällen eine vorgängige Berathung der gesammten Behörde veranlassen.

§. 40. Die Leitung und Beaufsichtigung des Bureau für die Bremische Handelsstatistik ist der dafür bestellten Behörde (§. 35 unter 6) übertragen. Diese Behörde ist berechtigt, zu diesem Behufe die Mitwirkung der übrigen betreffenden Behörden in Anspruch zu nehmen.

§. 41. Hinsichtlich der Wahl der für die im §. 35 gedachten Anstalten und Geschäftszweige angestellten Beamten, namentlich der Lehrer an der Navigationschule, der

sämmtlichen Schiffs-, Asscuranz-, Geld- und Waarenmäkler und Agenten, Güterbestätter, Schiffsmesser, Schiffsbefichtiger und Proviantbefichtiger, des Wasserschout und des Oberlootsen, sowie der etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten, wird in der Weise verfahren, daß

- 1) die Lehrer an der Navigationschule vom Senate auf den gutachtlichen Bericht der betreffenden Behörde;
- 2) der Wasserschout, der Oberlootsen, die Güterbestätter, Schiffsmesser, Schiffsbefichtiger, Proviantbefichtiger, sowie die etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten zwar ebenfalls vom Senate, jedoch aus denjenigen drei Personen, welche die betreffende Behörde in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit in Vorschlag gebracht hat, gewählt werden. Sollten jedoch sämtliche Mitglieder der Behörde einstimmig dafür halten, daß nur eine oder nur zwei bestimmte Personen vorzugsweise vor allen übrigen für das in Frage stehende Amt geeignet seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den Einen oder die Beiden, für welchen oder für welche die Einstimmigkeit sich ergeben hat;
- 3) sämtliche Mäkler und Agenten von der Handelskammer gewählt werden.

§. 42. Bei den nach §. 41 unter 2. auf den Vorschlag der betreffenden Behörde erfolgenden Wahlen hat der Senat die Befugniß, den eingereichten Vorschlag aus erheblichen, der Behörde mitzutheilenden Gründen zu verwerfen. — Die ebendasselbst unter 3. erwähnten Wahlen bedürfen der Bestätigung des Senats.

§. 43. Die Instructionen der gedachten Beamten werden auf den Bericht der betreffenden Behörde vom Senate erlassen und alsdann der letzteren mitgetheilt.

§. 44. Die Entlassung dieser Beamten erfolgt vom Senat nach Vernehmung der betreffenden Behörde.

§. 45. Eine Vermehrung oder Verminderung der im §. 41 gedachten Stellen von Beamten und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen. — Auf Waarenmäkler und Agenten findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Schreiber, Boten und ähnliche auf Zeit anzustellende Gehülfen der im §. 35 erwähnten Behörden werden von diesen angestellt.

§. 46. Versammlungen der im §. 35 gedachten Behörden finden statt, so oft der Vorsitzer es für erforderlich erachtet, oder wenigstens die Hälfte der dieser Behörde angehörnden Mitglieder der Handelskammer unter schriftlicher Angabe des Zweckes beim Vorsitzer einer Versammlung beantragt.

§. 47. Sollten künftig im Wege der Gesetzgebung noch andere Behörden für Handelszwecke nach Art der im §. 35 erwähnten bestellt werden, so dienen denselben die Vorschriften dieses Gesetzes gleichfalls zur Richtschnur.

§. 48. Bei Gegenständen, welche zugleich den Handel und die Gewerbe berühren, kann die Handelskammer in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Gewerbekammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten; jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§. 49. Nicht minder kann sie auch andere Personen, dieselben mögen dem Kaufmannsconvente angehören oder nicht, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staatsgebiets, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§. 50. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen des Handels durch Anschaffung von Büchern, Karten und dergleichen und zur Verwendung für Handelszwecke, für welche keine anderen Fonds angewiesen sind, wird der Handelskammer ein Fonds von jährlich Tausend Thalern zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalcasse.

§. 51. Die Handelskammer hält regelmäßige Sitzungen; die Zahl und Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt.

§. 52. Der Handelskammer sind zwei Syndiker zugeordnet, welche von ihr selbst gewählt und instruiert werden und insbesondere mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind.

Dieselben können auch zur Protokollführung bei den im §. 35 gedachten Behörden zugezogen werden.

Ihr Honorar wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§. 53. Jedes Mitglied der Handelskammer ist befugt, Gegenstände, die zu ihrem Geschäftskreise gehören, nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

§. 54. Beschlüsse der Handelskammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; Wahlen geschehen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§. 55. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung für die Handelskammer von ihr selbst festgestellt, unterliegt aber der Genehmigung des Kaufmannsconvents.

Die Namen ihrer Vorſitzer bringt ſie dem Senate zur Anzeige.

III.

Die in dem die Handelskammer betreffenden Gesetze vom 2. April 1849 angeordneten transitorischen Bestimmungen bleiben, soweit sie noch Anwendung finden können, in Kraft, und ist insbesondere die daselbst §. 61 erwähnte Verwaltung des Sonnen- und Bakenwesens auch ferner den für sie gültigen Vorschriften der §§. 29—35 des die Deputationen betreffenden Gesetzes unterworfen; jedoch soll die in dem §. 59 der transitorischen Bestimmungen enthaltene Vorschrift dahin abgeändert sein, daß die in der Folge zu erwählenden Mitglieder der Handelskammer, so lange sich in derselben noch auf Lebenszeit berufene Mitglieder befinden (§. 56), mit der Beschränkung gewählt werden, daß die der Wahl nach beiden Ältesten nach 10 Jahren, die beiden dann folgenden nach 11 Jahren u. s. w. abgehen, falls nicht wegen eintretender Vacanzen ihr Abgang in Gemäßheit der Bestimmung des §. 17 hinausgeschoben werden sollte.

Die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung des Reiches vom 1. März 1872 enthalten. Die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung des Reiches vom 1. März 1872 enthalten.

Die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung des Reiches vom 1. März 1872 enthalten. Die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung des Reiches vom 1. März 1872 enthalten.

Die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung des Reiches vom 1. März 1872 enthalten. Die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung des Reiches vom 1. März 1872 enthalten.

Die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung des Reiches vom 1. März 1872 enthalten. Die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung des Reiches vom 1. März 1872 enthalten.

Die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung des Reiches vom 1. März 1872 enthalten. Die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung des Reiches vom 1. März 1872 enthalten.

Die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung des Reiches vom 1. März 1872 enthalten. Die in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen sind in dem Entwurfe des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung des Reiches vom 1. März 1872 enthalten.